



**Gemeinsame begründete Stellungnahme
des Vorstands und des Aufsichtsrats**

der

First Sensor AG
Peter-Behrens-Straße 15
12459 Berlin
Deutschland

gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG

**zu dem freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot
(Barangebot)**

der

TE Connectivity Sensors Germany Holding AG
Ampèrestraße 12-14
64625 Bensheim
Deutschland

an

die Aktionäre der First Sensor AG

vom 8. Juli 2019

First Sensor-Aktien: ISIN DE0007201907
Zum Verkauf Eingereichte First Sensor-Aktien: ISIN DE000A2YPGK8

Inhalt

1.	Allgemeine Informationen zu dieser Stellungnahme	6
2.	Rechtliche Grundlagen.....	6
3.	Tatsächliche Grundlagen.....	7
4.	Stellungnahme des zuständigen Betriebsrats.....	7
5.	Veröffentlichung dieser Stellungnahme und mögliche Änderungen des Angebots	8
6.	Eigenverantwortlichkeit der First Sensor-Aktionäre	8
7.	Allgemeine Informationen zur First Sensor AG.....	9
7.1	Rechtliche Grundlagen der First Sensor AG	9
7.2	Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der First Sensor AG.....	9
7.3	Kapital- und Aktionärsstruktur der First Sensor AG.....	10
7.4	Struktur und Geschäftstätigkeit der First Sensor AG und der First Sensor-Gruppe	11
8.	Allgemeine Informationen zur Bieterin.....	13
8.1	Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse der Bieterin.....	13
8.2	Gesellschafterstruktur der Bieterin.....	14
8.3	Informationen über die TE-Gruppe	15
8.4	Unwiderrufliche Andienungsvereinbarungen (<i>Irrevocable Undertaking</i>)	16
9.	Mögliche Parallelerwerbe	17
10.	Informationen zum Angebot	17
10.1	Durchführung des Angebots.....	17
10.2	Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots	18
10.3	Prüfung durch die BaFin und Veröffentlichung der Angebotsunterlage.....	18
10.4	Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland	18
11.	Hintergrund des Angebots.....	19
11.1	Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Angebots.....	19
11.2	Zusammenschlussvereinbarung.....	20
11.2.1	Wesentliche Angebotsbedingungen	20
11.2.2	Unterstützung des Angebots.....	20
11.2.3	Laufzeit der Zusammenschlussvereinbarung.....	21
12.	Wesentlicher Inhalt des Angebots	21

12.1	Gegenstand des Angebots	21
12.2	Angebotspreis	21
12.3	Annahmefrist und Weitere Annahmefrist	21
12.4	Angebotsbedingungen	23
12.4.1	Fusionskontrollrechtliche Freigabe in Ungarn	23
12.4.2	Außenwirtschaftsrechtliche Freigabe in Deutschland.....	23
12.4.3	Außenwirtschaftsrechtliche Freigabe in den Vereinigten Staaten.....	23
12.4.4	Außenwirtschaftsrechtliche Freigabe in Frankreich.....	24
12.4.5	Keine Begebung von Instrumenten, die ein Recht auf Bezug von First Sensor-Aktien gewähren	24
12.4.6	Keine Kapitalerhöhung; kein Aktiensplit; keine Umwandlungsmaßnahme; kein Unternehmensvertrag	24
12.4.7	Keine Insolvenz von First Sensor.....	25
12.5	Nichteintritt der Angebotsbedingungen; Verzicht auf Angebotsbedingungen...	25
12.6	Veröffentlichungen des Eintritts bzw. Nichteintritts der Angebotsbedingungen	25
12.7	Börsenhandel mit Zum Verkauf Eingereichten First Sensor-Aktien.....	26
12.8	Vollzug	26
12.9	Anwendbares Recht	27
12.10	Veröffentlichungen.....	27
13.	Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage	27
14.	Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung.....	28
15.	Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung	28
15.1	Vergleich mit historischen Börsenkursen	29
15.2	Berücksichtigung des Wachstumspotentials der First Sensor-Gruppe	30
15.3	Angebot als Ergebnis eines kompetitiven Bieterprozesses.....	31
15.4	Fairness Opinion	31
15.5	Gesamtbeurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung	34
16.	Ziele und Absichten der Bieterin sowie voraussichtliche Folgen für die First Sensor AG	36
16.1	Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und künftige Verpflichtungen von First Sensor 36	
16.1.1	Künftige Geschäftstätigkeit und Strategie	36

16.1.2	Vermögen und künftige Verpflichtungen	37
16.1.3	Firmenname	38
16.2	Sitz von First Sensor und Standort wesentlicher Unternehmensteile	38
16.3	Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen ...	39
16.4	Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der First Sensor AG	39
16.5	Strukturmaßnahmen	40
16.6	Absichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen	40
17.	Bewertung der Ziele der Bieterin und der voraussichtlichen Folgen	41
17.1	Künftige Geschäftstätigkeit und Strategie, Vermögen und künftige Verpflichtungen. Firmenname der First Sensor	41
17.2	Standort und Sitz der Gesellschaft, Standorte wesentlicher Unternehmensteile	42
17.3	Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen....	42
17.4	Vorstand und Aufsichtsrat	42
17.5	Mögliche Strukturmaßnahmen.....	43
17.6	Finanzielle Folgen für die First Sensor	43
17.6.1	Finanzierung der First Sensor.....	43
17.6.2	Steuerliche Auswirkungen	43
17.6.3	Dividendenpolitik der First Sensor	44
17.6.4	Auswirkungen auf bestehende Geschäftsbeziehungen.....	44
17.7	Mögliche Folgen für die Arbeitnehmer, ihre Beschäftigungsbedingungen sowie ihre Arbeitnehmervertretungen und die Standorte der Gesellschaft.....	44
18.	Mögliche Auswirkungen auf die First Sensor-Aktionäre	45
18.1	Mögliche Auswirkungen bei Annahme des Angebots	45
18.2	Mögliche Auswirkungen bei Nichtannahme des Angebots	46
19.	Behördliche Genehmigungen und Verfahren.....	48
20.	Interessenlage der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats	48
20.1	Besondere Interessenlage von Vorstandsmitgliedern und Absichten, das Angebot anzunehmen	48
20.2	Besondere Interessenlagen von Aufsichtsratsmitgliedern und Absichten, das Angebot anzunehmen	50

20.3	Vereinbarungen mit Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern	51
20.4	Keine geldwerten oder sonstigen Vorteile im Zusammenhang mit dem Angebot 51	
21.	Empfehlung.....	51

1. Allgemeine Informationen zu dieser Stellungnahme

Die TE Connectivity Sensors Germany Holding AG mit Sitz in Bensheim ("**Bieterin**"), hat am 8. Juli 2019 gemäß §§ 34, 14 Abs. 2 und 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes ("**WpÜG**") die Angebotsunterlage im Sinne des § 11 WpÜG sowie am selben Tag eine Berichtigung der Angebotsunterlage gemäß § 12 WpÜG (die so berichtigte Angebotsunterlage, die "**Angebotsunterlage**") für ihr freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot ("**Angebot**") an alle Aktionäre der First Sensor AG mit Sitz in Berlin, Deutschland ("**First Sensor**", "**First Sensor AG**" oder die "**Gesellschaft**", und zusammen mit ihren im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2018 konsolidierten Tochtergesellschaften auch die "**First Sensor-Gruppe**", und die Aktionäre der First Sensor, die "**First Sensor-Aktionäre**" und jeweils einzeln ein "**First Sensor-Aktionär**") (die "**Transaktion**"), veröffentlicht.

Gegenstand des Angebots ist der Erwerb aller auf den Inhaber lautenden Stückaktien der First Sensor (ISIN: DE0007201907) (die "**First Sensor-Aktien**", einzeln jeweils eine "**First Sensor-Aktie**") mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 5,00 je Aktie einschließlich aller Nebenrechte, insbesondere der Gewinnanteilsberechtigung, die zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehen, gegen Zahlung einer baren Gegenleistung in Höhe von EUR 28,25 pro First Sensor-Aktie ("**Angebotspreis**").

Die Angebotsunterlage wurde dem Vorstand der First Sensor ("**Vorstand**") am 8. Juli 2019 übermittelt. Der Vorstand hat die Angebotsunterlage an demselben Tag an den Aufsichtsrat der First Sensor ("**Aufsichtsrat**") und an den zuständigen Betriebsrat der First Sensor weitergeleitet.

Vorstand und Aufsichtsrat haben das Angebot sorgfältig ausgewertet und geben hiermit eine gemeinsame begründete Stellungnahme gemäß § 27 WpÜG ("**Stellungnahme**") zu dem Angebot der Bieterin ab. Diese Stellungnahme wurde vom Vorstand und vom Aufsichtsrat jeweils am 17. Juli 2019 erörtert und beschlossen.

2. Rechtliche Grundlagen

Nach § 27 Abs. 1 Satz 1 WpÜG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat einer Zielgesellschaft eine begründete Stellungnahme zu einem Übernahmeangebot und jeder seiner Änderungen abzugeben. Die Stellungnahme kann gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft abgegeben werden.

In ihrer Stellungnahme haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 WpÜG insbesondere einzugehen auf (i) die Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung, (ii) die voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Zielgesellschaft, die Arbeitnehmer der Zielgesellschaft und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Zielgesellschaft, (iii) die von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Ziele und (iv) die Absichten der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit sie Inhaber von Wertpapieren der Zielgesellschaft sind, das Angebot anzunehmen.

Vorstand und Aufsichtsrat der First Sensor AG haben sich in Bezug auf das Angebot der Bieterin für eine gemeinsame Stellungnahme entschieden.

3. Tatsächliche Grundlagen

Sämtliche in dieser Stellungnahme enthaltenen Informationen, Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen, in die Zukunft gerichteten Aussagen und Absichtserklärungen basieren auf den für den Vorstand und den Aufsichtsrat am Tage der Veröffentlichung dieser Stellungnahme verfügbaren Informationen und spiegeln ihre zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzungen oder Absichten wider. Zukunftsbezogene Aussagen drücken Absichten, Ansichten oder Erwartungen aus und schließen bekannte oder unbekannte Risiken und Unsicherheiten ein, da sich diese Aussagen auf Ereignisse und Umständen beziehen, die erst in der Zukunft eintreten. Worte wie "möge", "sollte", "abzielen", "werden", "erwarten", "beabsichtigen", "abschätzen", "antizipieren", "glauben", "planen", "ermitteln" oder ähnliche Ausdrücke weisen auf zukunftsbezogene Aussagen hin.

Die in solchen zukunftsbezogenen Aussagen enthaltenen Erwartungen basieren auf berechtigten und nachvollziehbaren Annahmen und sind nach bestem Wissen und Gewissen zum heutigen Tag zutreffend und vollständig. Die zugrundeliegenden Annahmen können sich aber nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Stellungnahme unter anderem aufgrund politischer, wirtschaftlicher oder rechtlicher Entwicklungen ändern.

Vorstand und Aufsichtsrat beabsichtigen keine Aktualisierung dieser Stellungnahme und übernehmen keine Verpflichtung zur Aktualisierung dieser Stellungnahme, soweit solche Aktualisierungen nicht nach deutschem Recht verpflichtend sind.

Die in dieser Stellungnahme enthaltenen Informationen über die Bieterin, die mit ihr gemeinsam handelnden Personen und das Angebot basieren, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, auf den in der Angebotsunterlage und den in der mit der Bieterin abgeschlossenen Zusammenschlussvereinbarung enthaltenen Informationen sowie öffentlich zugänglichen Informationen. Vorstand und Aufsichtsrat konnten vor Veröffentlichung dieser Stellungnahme keine Einsicht in Unterlagen der Bieterin nehmen, so dass Vorstand und Aufsichtsrat aus solchen Unterlagen möglicherweise hervorgehende wesentliche Umstände, welche die Bieterin betreffen, nicht berücksichtigen konnten.

Vorstand und Aufsichtsrat sind auch nicht in der Lage, die von der Bieterin in der Angebotsunterlage geäußerten Absichten zu überprüfen und die Umsetzung der Absichten zu beeinflussen. Angaben zu Absichten der Bieterin beruhen ausschließlich auf Mitteilungen der Bieterin in der Angebotsunterlage, soweit nicht eine andere Quelle genannt wird.

4. Stellungnahme des zuständigen Betriebsrats

Der zuständige Betriebsrat der First Sensor AG kann gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG dem Vorstand eine Stellungnahme zu dem Angebot übermitteln, die der Vorstand gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG unbeschadet seiner Verpflichtung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WpÜG seiner

Stellungnahme beizufügen hat. Der Vorstand wurde vom zuständigen Betriebsrat darüber informiert, dass dieser eine Stellungnahme abgeben wird. Die Stellungnahme des Betriebsrats lag zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme nicht vor.

5. Veröffentlichung dieser Stellungnahme und mögliche Änderungen des Angebots

Diese Stellungnahme sowie etwaige zusätzliche Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots werden gemäß § 27 Abs. 3 WpÜG und § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG durch Bekanntgabe im Internet auf der Webseite der Gesellschaft unter www.first-sensor.com unter der Rubrik *Investor Relations* veröffentlicht. Kopien der Stellungnahmen werden bei der First Sensor AG, Peter-Behrens-Straße 15, 12459 Berlin, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten und können kostenfrei unter der E-Mail-Adresse ir@first-sensor.com oder der Telefonnummer +49 30 639923-760 sowie der Faxnummer +49 30 639923-719 zum Versand angefordert werden. Die Veröffentlichung sowie die Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe werden durch Hinweisbekanntmachung im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

6. Eigenverantwortlichkeit der First Sensor-Aktionäre

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die in dieser Stellungnahme enthaltene Beschreibung des Angebots der Bieterin keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind. Soweit diese Stellungnahme auf das Angebot oder die Angebotsunterlage Bezug nimmt, diese zitiert, zusammenfasst oder wiedergibt, handelt es sich um bloße Hinweise, durch die Vorstand und Aufsichtsrat sich weder das Angebot noch die Angebotsunterlage zu eigen machen, noch eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Angebots und der Angebotsunterlage übernehmen. Jedem First Sensor-Aktionär obliegt es in eigener Verantwortung, die Angebotsunterlage zur Kenntnis zu nehmen, sich eine Meinung zu dem Angebot zu bilden und erforderlichenfalls die für ihn notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Vorstand und Aufsichtsrat weisen weiter darauf hin, dass First Sensor-Aktionäre, die das Angebot annehmen wollen, prüfen sollten, ob die Annahme des Angebots mit ihren individuellen rechtlichen Verhältnissen vereinbar ist. Solche individuellen Verhältnisse können Vorstand und Aufsichtsrat nicht prüfen und bei ihrer Empfehlung berücksichtigen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen, dass alle Personen, die die Angebotsunterlagen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhalten oder die das Angebot annehmen möchten, aber den Wertpapiergesetzen einer anderen Rechtsordnung als der der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, sich über die jeweilige Rechtslage informieren und in Übereinstimmung mit dieser verhalten. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den Aktionären, soweit erforderlich, individuelle steuerliche und rechtliche Beratung einzuholen.

Sofern First Sensor-Aktionäre das Angebot annehmen oder nicht annehmen, sind sie selbst dafür verantwortlich, die in der Angebotsunterlage beschriebenen Voraussetzungen und Be-

dingungen einzuhalten und empfehlen allen First Sensor-Aktionären, neben dieser Stellungnahme auch die Angebotsunterlage vor der Entscheidung über die Annahme des Angebots eingehend zu lesen.

Die Angebotsunterlage ist im Internet unter <http://www.sensor-angebot.de> veröffentlicht und wird in Form von Druckexemplaren zur kostenlosen Ausgabe bei der Deutschen Bank Aktiengesellschaft, Post IPO Services, Taunusanlage 12, 60352 Frankfurt am Main bereitgehalten.

Insgesamt muss jeder First Sensor-Aktionär unter Würdigung der Gesamtsituation, seiner individuellen Verhältnisse (einschließlich seiner persönlichen steuerlichen Situation) und seiner persönlichen Einschätzung über die künftige Entwicklung des Werts und des Börsenpreises der First Sensor-Aktien eine eigenständige Entscheidung treffen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang er das Angebot annimmt. Bei dieser Entscheidung sollten sich die First Sensor-Aktionäre aller ihnen zur Verfügung stehenden Informationsquellen bedienen und ihre individuellen Belange ausreichend berücksichtigen. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen keine Verantwortung für diese Entscheidung der First Sensor-Aktionäre.

7. Allgemeine Informationen zur First Sensor AG

7.1 Rechtliche Grundlagen der First Sensor AG

Die First Sensor AG ist eine börsennotierte deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin (Charlottenburg) unter HRB 69326. Die Geschäftsadresse der Gesellschaft lautet Peter-Behrens-Straße 15, 12459 Berlin, Deutschland. Das Geschäftsjahr der First Sensor AG entspricht dem Kalenderjahr.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft ist der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft die Entwicklung, Produktion und der Vertrieb im In- und Ausland von Sensorsystemen aller Art sowie von elektronischen Bauelementen und Geräten.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten, Unternehmensverträge abzuschließen sowie sich an anderen Unternehmen zu beteiligen. Sie ist darüber hinaus berechtigt, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, die dem Unternehmenszweck zu dienen geeignet sind.

7.2 Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der First Sensor AG

Der Vorstand der First Sensor setzt sich gegenwärtig zusammen aus

- Dr. Dirk Rothweiler (Vorstandsvorsitzender) und
- Dr. Mathias Gollwitzer (Finanzvorstand).

Der Aufsichtsrat der First Sensor besteht aus sechs Mitgliedern. Die gegenwärtigen Mitglieder des Aufsichtsrats sind

- Prof. Dr. Alfred Gossner (Vorsitzender),
- Prof. Dr. rer. nat. Christoph Kutter (stellvertretender Vorsitzender),
- Herr Marc de Jong,
- Herr Guido Prehn,
- Herr Tilo Vollprecht (Arbeitnehmersvertreter) und
- Frau Olga Wolfenberger (Arbeitnehmersvertreterin).

7.3 Kapital- und Aktionärsstruktur der First Sensor AG

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme EUR 51.146.980,00 und ist eingeteilt in 10.229.396 First Sensor-Aktien jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 5,00 je First Sensor-Aktie. Die First Sensor-Aktien sind auf den Inhaber lautende Stückaktien. Die First Sensor-Aktien gewähren jeweils eine Stimme. Die Gesellschaft hält keine eigenen Aktien.

Die First Sensor-Aktien sind zum Handel im regulierten Markt mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen und werden unter anderen im elektronischen Handelssystem XETRA der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Freiverkehr an den Börsen in Berlin-Bremen, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart gehandelt.

Gemäß den Stimmrechtsmitteilungen, die First Sensor von ihren Aktionären erhalten hat und die auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.first-sensor.com> unter der Rubrik *Investor Relations* veröffentlicht sind, halten die folgenden Aktionäre mehr als 3 % der Stimmrechte an der First Sensor:

Aktionär	Beteiligung in %
FS Technology Holding S.à.r.l.	40,05
Gerlin NV	7,82
Midlin NV	5,65

Die übrigen First Sensor-Aktien befinden sich im Streubesitz.

Die First Sensor hat für ihre Vorstandsmitglieder und Führungskräfte drei Aktienoptionspläne aufgelegt, denen das Bedingte Kapital 2013/I, das Bedingte Kapital 2016/I und das Bedingte Kapital 2017/1 zugrunde liegen.

Durch das dem Aktienoptionsplan 2013 zugrunde liegende Bedingte Kapital 2013/I ist das Grundkapital von First Sensor laut Satzung der Gesellschaft um bis zu EUR 425.000,00 durch Ausgabe von bis zu 85.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur durchgeführt, soweit die Inhaber von Bezugsrechten, die von First Sensor im Rahmen eines Aktienoptionsplans ausgegeben

wurden, der durch Beschluss der Hauptversammlung am 20. August 2013, angepasst durch Beschluss der Hauptversammlung am 28. Mai 2015, mit der Ermächtigung zur Ausgabe von Bezugsrechten bis zum 31. Dezember 2016 gewährt wurde, ihre Bezugsrechte ausgeübt haben.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme können im Rahmen des Aktienoptionsplans 2013 noch 47.000 Optionen aus dem Bedingten Kapital 2013/1 ausgeübt werden. Diese Ausübung könnte bis zum Ablauf der Weiteren Annahmefrist (wie unter Ziffer 5.3 der Angebotsunterlage beschrieben) zur Ausgabe von bis zu 47.000 weiteren First Sensor-Aktien führen.

7.4 Struktur und Geschäftstätigkeit der First Sensor AG und der First Sensor-Gruppe

Die First Sensor-Gruppe besteht aus der Muttergesellschaft First Sensor AG mit Sitz in Berlin und zehn Tochtergesellschaften, an denen die First Sensor AG die Mehrheitsanteile bzw. sämtliche Anteile hält. Folgende Übersicht zeigt die Unternehmen der First Sensor-Gruppe inklusive der Beteiligungsquote der Anteile, die von der First Sensor AG gehalten werden:

Unternehmen	Sitz	Beteiligung
First Sensor Lewicki GmbH	Oberdischingen, Deutschland	100 %
First Sensor Microelectronic Packaging GmbH	Dresden, Deutschland	100 %
First Sensor Mobility GmbH	Dresden, Deutschland	85 %
First Sensor France S.A.S.	Paris, Frankreich	100 %
First Sensor Inc.	Westlake Village, USA	100 %
First Sensor Singapore (FSG) Pte. Ltd.	Singapur	100 %
Klay Instruments B. V.	Dwingeloo, Niederlande	100 %
First Sensor Technics Ltd	Shepshed, Grafschaft Leicestershire, England	100 %
First Sensor Corp.	Montreal, Kanada	100 %
First Sensor Scandinavia AB	Kungens Kurva, Schweden	51 %

Bei den Tochtergesellschaften der First Sensor AG handelt es sich gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. Satz 3 WpÜG um als untereinander und mit der First Sensor AG gemeinsam handelnde Personen.

Die FS Technology Holding S.à r.l. beherrscht die First Sensor AG und gilt daher als mit der First Sensor AG gemeinsam handelnde Person gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. Satz 3 WpÜG. Folgende Gesellschaften beherrschen die FS Technology Holding S.à r.l. und damit die First Sensor AG unmittelbar bzw. mittelbar und gelten daher als untereinander und mit der First Sensor AG gemeinsam handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. Satz 3 WpÜG:

Unternehmen	Sitz
DPE Deutsche Private Equity Gesellschaft mbH	München, Deutschland
Nationale-Nederlanden Levensverzekering Maatschappij N.V.	Rotterdam, Niederlande
Nationale-Nederlanden Nederland B.V.	Amsterdam, Niederlande
NN Group N.V.	Amsterdam, Niederlande
NN Insurance Eurasia N.V.	Amsterdam, Niederlande
Parcom Deutschland I GmbH & Co. KG	München, Deutschland
Private Equity Investments II B.V.	Den Haag, Niederlande

Darüber hinaus existieren keine weiteren Personen, die gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 WpÜG als gemeinsam handelnde Personen der First Sensor AG gelten.

Die First Sensor-Gruppe agiert als Unternehmen, das Entwicklung, Produktion und Vertrieb von Sensorchips, Sensorkomponenten, Sensoren und Sensorsystemen umfasst. Im Wachstumsmarkt Sensorik entwickelt und produziert First Sensor Standardprodukte und kundenspezifische Lösungen für die stetig zunehmende Zahl an Anwendungen in den Zielmärkten Industrial, Medical und Mobility. Die Wertschöpfung wird durch zwei Kernkompetenzen besonders geprägt. Zum einen beherrscht die Gruppe das Detektieren von physikalischen Parametern mit Hilfe des Designs und der Herstellung von Sensorchips auf Basis von Silizium. Zum anderen nutzt sie ihre Expertise in der mikroelektronischen Aufbau und Verbindungstechnik, um die Sensorchips mit dem besten „form factor“ anwendungsgerecht weiter zu verarbeiten. In diesem Rahmen ist First Sensor als Experte in den Bereichen Photonics, Pressure und Advanced Electronics tätig. In den Zielmärkten generiert First Sensor darüber hinaus steigendes Wachstum durch neue Anwendungen, die beispielsweise über Systemlösungen (sog. „Sensorsysteme“) entstehen. Sie messen nicht nur, sondern reagieren intelligent auf die

Messergebnisse und kommunizieren mit anderen Systemen. Zudem vertreibt die First Sensor-Gruppe eine breite Palette an eigenentwickelten Standardsensoren, die durch spezifische Produkte von Partnerunternehmen ergänzt werden können.

Strategisch konzentriert sich die First Sensor-Gruppe darauf, (i) am aussichtsreichen Wachstum der technologiegeprägten Zielmärkte Industrial, Medical und Mobility zu partizipieren, (ii) durch Schlüsselkunden und Schlüsselprodukte profitables Wachstum zu erzielen, (iii) als Experte in den obengenannten Bereichen Photonics, Pressure und Advanced Electronics die Vorwärtsintegration entlang der Wertschöpfungskette voranzutreiben, (iv) ihre internationale Präsenz in den Zielmärkten mithilfe der Marke "*made in Germany*" zu erweitern, und (v) die operative Exzellenz der Unternehmen zu verbessern und zu erhalten. Die First Sensor-Gruppe ist daher in der Lage, in dem stark fragmentierten Sensorikmarkt bei der laufenden Konsolidierung eine aktive Rolle zu spielen.

Im Geschäftsjahr 2018 hat die First Sensor-Gruppe mit einem Anstieg des (nach IFRS ausgewiesenen) Konzernumsatzes von EUR 155,15 Millionen und eine EBIT-Marge von 7,9 % ihren Wachstumskurs fortgesetzt. Der Umsatz erhöhte sich gegenüber 2017 (Konzernumsatz von EUR 147,5 Millionen) um 5,2 %. Die Umsatzsteigerung war auf eine wachsende Nachfrage nach Sensoren und Sensorlösungen in den Zielmärkten Industrial und Medical zurückzuführen. Der Zielmarkt Industrial hatte einen Anteil von 51,8 % am Gesamtumsatz, während der Anteil der Zielmärkte Mobility und Medical am Gesamtumsatz 25,9 % bzw. 22,3 % betrug. Geografisch war Deutschland mit einem Umsatz von EUR 63,2 Millionen das umsatzstärkste Land im Geschäftsjahr 2018. Das Konzernergebnis nach Steuern betrug EUR 7,5 Millionen (gegenüber EUR 4,4 Millionen in 2017). Das Ergebnis je Aktie belief sich auf EUR 0,72.

Zum 31. Dezember 2018 beschäftigte die First Sensor-Gruppe 832 Vollzeitmitarbeiter und 140 Teilzeitmitarbeiter.

8. Allgemeine Informationen zur Bieterin

8.1 Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse der Bieterin

Gemäß Ziffer 6.1 der Angebotsunterlage ist die Bieterin, die TE Connectivity Sensors Germany Holding AG, eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Bensheim, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 99155. Die derzeitige Geschäftsanschrift der Bieterin lautet Ampèrestraße 12-14, 64625 Bensheim. Das Grundkapital der Bieterin beträgt EUR 50.000 und ist eingeteilt in 50.000 Stückaktien. Die Bieterin wurde am 24. April 2019 in Frankfurt am Main, Deutschland, gegründet. Zum Unternehmensgegenstand der Bieterin gehören unter anderem der Erwerb, die Veräußerung und die Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmen im In- und Ausland im eigenen Namen und für eigene Rechnung, insbesondere in der Funktion als Holdinggesellschaft, sowie

der Erwerb, die Nutzung und die Verwertung von Rechten einschließlich gewerblicher Schutzrechte aus gegenwärtigen und künftigen Technologien der Beteiligungsunternehmen. Die Bieterin darf Niederlassungen im In- und Ausland errichten.

Der Vorstand der Bieterin besteht aus

- Herrn Jörg Mann (Vorstandsvorsitzender),
- Herrn Gerold Hiemenz (stellvertretender Vorstandsvorsitzender) und
- Herrn Harold Gregory Barksdale.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates der Bieterin sind

- Herr Mark Schlueter (Aufsichtsratsvorsitzender),
- Herr Henning Rademacher (stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender) und
- Frau Martina Ullmann.

Die Bieterin hält keine Anteile an anderen Unternehmen und hat keine Arbeitnehmer.

8.2 Gesellschafterstruktur der Bieterin

Die folgenden Unternehmen sind gemäß Ziffer 6.3 der Angebotsunterlage unmittelbar oder mittelbar an der Bieterin beteiligt:

- Die alleinige Aktionärin der Bieterin ist die Tyco Electronics Germany Holdings GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Bensheim, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 86154.
- Die alleinige Gesellschafterin der Tyco Electronics Germany Holdings GmbH ist die Tyco Electronics Group S.A., eine Aktiengesellschaft (*Société anonyme*) nach luxemburgischen Recht mit Sitz in Luxemburg, eingetragen im Luxemburger Handels- und Unternehmensregister (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter der Registernummer B123549.
- Die alleinige Aktionärin der Tyco Electronics Group S.A. ist die TE Connectivity Ltd., eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht mit Sitz in Schaffhausen, eingetragen beim Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen unter der Registernummer CHE-114.934.754 ("**TE**" oder "**TE Connectivity**" und zusammen mit ihren unmittelbaren und mittelbaren Tochterunternehmen die "**TE-Gruppe**"). TE ist ein börsennotiertes Unternehmen, dessen Aktien an der New Yorker Börse unter dem Kürzel "TEL" gehandelt werden.

Die TE Connectivity Ltd. wird von keinem ihrer Aktionäre beherrscht.

In der Anlage 1 der Angebotsunterlage sind die weiteren Gesellschaften und Personen genannt, bei denen es sich um im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1

und Satz 3 WpÜG handelt. Die in Abschnitt 1 der Anlage 1 der Angebotsunterlage genannten Gesellschaften und Personen üben unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Bieterin aus („**Bieter-Muttergesellschaften**“). Bei den in Abschnitt 2 der Anlage 1 genannten Gesellschaften handelt es sich um weitere (mittelbare) Tochterunternehmen der Bieter-Muttergesellschaften, die jeweils keinen beherrschenden Einfluss auf die Bieterin ausüben.

Darüber hinaus gibt es gemäß Ziffer 6.5 der Angebotsunterlage keine weiteren mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG.

8.3 Informationen über die TE-Gruppe

Die TE-Gruppe ist ein weltweit führendes Technologieunternehmen und Hersteller von Verbindungs- und Sensorlösungen, das zum Ziel hat, eine sicherere, nachhaltige, produktive und vernetzte Zukunft zu ermöglichen. Zum Geschäft der TE-Gruppe gehört die Entwicklung und Herstellung von Verbindungs- und Sensorlösungen für verschiedenste Bereiche, unter anderem Transport, industrielle Anwendungen, Medizintechnologie, Energietechnik, Datenkommunikation und intelligente Gebäude. Die TE-Gruppe führt ihre Geschäfte in drei Segmenten: Transportation Solutions, Industrial Solutions und Communication Solutions.

- **Transportation Solutions**

Das Segment Transportation Solutions der TE-Gruppe bietet seinen Kunden eine Vielzahl von Konnektivitäts- und Sensorikprodukten, unter anderem Terminals und Steckverbindersysteme und -komponenten, Sensoren, Antennen, Relais, Anwendungswerkzeuge, Leitungen und Schrumpfschläuche.

- **Industrial Solutions**

Das Segment Industrial Solutions der TE-Gruppe bietet Produkte an, die Energie, Daten und Signale verbinden und verteilen. Hierzu zählen insbesondere Terminals und Steckverbindersysteme und -komponenten, Schrumpfschläuche, Relais, sowie Leitungen und Kabel. Diese Produkte werden in Industrieanlagen (unter anderem Fabrikautomations- und Prozessleitsystemen, intelligenten Gebäuden, Schienenverkehr, Solar- und Medizinprodukten), Luft- und Raumfahrt, Verteidigung und Marine (einschließlich Öl und Gas) und/oder Energieanwendungen eingesetzt.

- **Communication Solutions**

Das Segment Communication Solutions der TE-Gruppe bietet elektronische Komponenten für die Daten und Geräte und den Markt für Elektro- und Haushaltsgeräte an. Zu den in diesem Segment vertriebenen Produkten zählen Terminals und Steckverbindersysteme und -komponenten, Relais, Schrumpfschläuche und Antennen.

Der Nettoumsatz der TE-Gruppe in der ersten Hälfte ihres Geschäftsjahres 2018/2019 (d. h. bis zum 29. März 2019) betrug laut der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung der TE-Gruppe für den zum 29. März 2019 abgelaufenen Sechsmonatszeitraum, die in Übereinstimmung mit den in den Vereinigten Staaten allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen ("**U.S. GAAP**") aufgestellt wurde, USD 6.759 Millionen (dies entspricht rund EUR 5.3835 Millionen bei Umrechnung zum durchschnittlichen Wechselkurs von USD 1,0000: EUR 0,8634 für den Zeitraum vom 29. September 2018 bis zum 29. März 2019 (Quelle: Europäische Zentralbank)).

Der Nettoumsatz der TE-Gruppe in ihrem vollen Geschäftsjahr 2017/2018, das zum 28. September 2018 endete, betrug laut der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung der TE-Gruppe für das zum 28. September 2018 abgelaufene Geschäftsjahr, die in Übereinstimmung mit U.S. GAAP aufgestellt wurde, USD 13.988 Millionen (dies entspricht ca. EUR 11.761 Millionen bei Umrechnung zum durchschnittlichen Wechselkurs von USD 1,0000 : EUR 0,8408 für den Zeitraum vom 1. Oktober 2017 bis zum 28. September 2018 (Quelle: Europäische Zentralbank)).

Zum 28. September 2018 beschäftigte die TE-Gruppe insgesamt ca. 80.000 Mitarbeiter.

8.4 Unwiderrufliche Andienungsvereinbarungen (*Irrevocable Undertaking*)

Die Bieterin hat am 3. Juni 2019 mit folgenden First Sensor-Aktionären Vereinbarungen geschlossen, die unwiderrufliche Verpflichtungen zur Annahme des Angebots für insgesamt 6.900.603 First Sensor-Aktien (d. h. rund 67,47 % des derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte von First Sensor) enthalten (jeweils eine "**Unwiderrufliche Andienungsvereinbarung**"):

- FS Technology Holding S.à r.l für insgesamt 4.097.212 First Sensor-Aktien;
- Corecam Pte. Ltd. im Namen verschiedener First Sensor-Aktionäre für insgesamt 1.400.000 First Sensor-Aktien;
- Gerlin N.V. für insgesamt 800.311 First Sensor-Aktien;
- Midlin N.V. für insgesamt 577.548 First Sensor-Aktien; und
- Herrn Marc de Jong für insgesamt 25.532 First Sensor-Aktien.

In den Unwiderruflichen Andienungsvereinbarungen mit FS Technology Holding S.à r.l., Corecam Pte. Ltd., Gerlin N.V., Midlin N.V. und Herrn Marc de Jong haben sich die jeweiligen First Sensor-Aktionäre bzw. im Fall der Corecam Pte. Ltd. die Corecam Pte. Ltd. als Vermögensverwalter für die jeweiligen First Sensor-Aktionäre (zusammen „**Verkaufende Aktionäre**“) unwiderruflich verpflichtet, das Angebot für die Anzahl an First Sensor-Aktien, die in der jeweiligen Unwiderruflichen Andienungsvereinbarung festgelegt sind, anzunehmen. Für eine Zusammenfassung der Einzelheiten der Unwiderruflichen Andienungsvereinbarungen, siehe Ziffer 6.8 der Angebotsunterlage.

Die FS Technology Holding S.à.r.l., Gerlin NV, Midlin NV und die durch Corecam Pte. Ltd. vertretenen Aktionäre haben das Angebot für sämtliche von ihnen gehaltenen First Sensor-Aktien mittlerweile angenommen. Dies wurde in der Veröffentlichung der Bieterin gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG (Wasserstandsmeldung) vom 15. Juli 2019 berücksichtigt.

Darüber hinaus haben weder die Bieterin noch die mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen in dem Zeitraum von sechs Monaten vor dem 3. Juni 2019 (dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots) bis zum 8. Juli 2019 (dem Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage) First Sensor-Aktien erworben oder Vereinbarungen über den Erwerb von First Sensor-Aktien geschlossen.

Gemäß Ziffer 6.6 der Angebotsunterlage halten weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen andere als die vorgenannten Finanzinstrumente oder Stimmrechte in Bezug auf First Sensor, noch sind ihnen daraus resultierende Stimmrechte zuzurechnen.

9. Mögliche Parallelerwerbe

Gemäß Ziffer 6.9 der Angebotsunterlage behält sich die Bieterin vor, im Rahmen des rechtlich Zulässigen, First Sensor-Aktien außerhalb des Angebots börslich oder außerbörslich, direkt oder indirekt zu erwerben, wobei derartige Erwerbe oder Vereinbarungen zum Erwerb von First Sensor-Aktien im Einklang mit dem anwendbaren Recht durchgeführt werden.

Alle Informationen über derartige potentielle Erwerbe werden unter Angabe der Anzahl und des Preises der so erworbenen First Sensor-Aktien nach den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere § 23 Abs. 2 WpÜG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, im Bundesanzeiger und im Internet unter <http://www.sensor-angebot.de> veröffentlicht. Entsprechende Informationen werden auch in einer englischen Übersetzung unter <http://www.sensor-angebot.de> veröffentlicht.

10. Informationen zum Angebot

10.1 Durchführung des Angebots

Das Angebot wird von der Bieterin in Form eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots (Barangebot) zum Erwerb sämtlicher First Sensor-Aktien nach § 29 Abs. 1 WpÜG durchgeführt. Das Angebot wird als Übernahmeangebot nach deutschem Recht, insbesondere dem WpÜG und der Angebotsverordnung zum Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz ("**WpÜG-AngebotsVO**") durchgeführt. Vorstand und Aufsichtsrat haben keine eigene Überprüfung des Angebots hinsichtlich der Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften vorgenommen.

10.2 Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots

Die Bieterin hat ihre Entscheidung zur Abgabe des Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG am 3. Juni 2019 veröffentlicht. Die Veröffentlichung ist unter <http://www-sensor-angebot.de> im Internet abrufbar.

10.3 Prüfung durch die BaFin und Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") hat die Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 5. Juli 2019 gestattet.

Die Bieterin hat die Angebotsunterlage am 8. Juli 2019 durch (i) Bekanntmachung im Internet unter <http://www.sensor-angebot.de> sowie mittels (ii) Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei der Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Post IPO Services, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main ("**Abwicklungsstelle**"), veröffentlicht.

Für weitere Einzelheiten wird auf Ziffer 1.5 der Angebotsunterlage verwiesen.

10.4 Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Das Angebot kann von allen in- und ausländischen First Sensor-Aktionären nach Maßgabe der in der Angebotsunterlage aufgeführten Bestimmungen und der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften angenommen werden. Allerdings weist die Bieterin in der Angebotsunterlage unter Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage darauf hin, dass die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten aufgrund örtlicher Vorschriften bestimmten rechtlichen Beschränkungen unterliegen kann. First Sensor-Aktionären, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Vereinigten Staaten in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen, das Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Vereinigten Staaten annehmen wollen und/oder anderen Rechtsvorschriften als denjenigen der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Vereinigten Staaten unterliegen, wird empfohlen, sich über die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zu informieren und diese einzuhalten. Die Bieterin weist in Ziffer 1.6 der Angebotsunterlage darauf hin, dass sie keine Gewähr dafür übernimmt, dass die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Vereinigten Staaten nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist.

11. Hintergrund des Angebots

11.1 Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Angebots

Nach den Angaben gemäß Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage ist der wirtschaftliche und strategische Hintergrund des Angebots das Ziel, dass ein erfolgreicher Abschluss der Transaktion die Lösungen und Expertise der First Sensor-Gruppe – und zwar insbesondere in den Bereichen Niederdrucksensoren und Photonik (einschließlich Avalanche-Photodioden, Kameras und digitale Bildgebungslösungen) – mit den umfangreichen operativen Ressourcen, dem Kundenstamm und bereits vorhandenen Sensortechnologien der TE-Gruppe zusammenführen wird. Dies wird zu einer weiteren Portfoliovergrößerung für Sensoren und Anwendungslösungen führen, die von beiden Unternehmen in wichtigen Wachstumsbranchen, insbesondere in den Bereichen Industrie, Medizintechnologie und Transport, angeboten werden.

Aufgrund der weltweit steigenden Ansprüche an Lösungen im Bereich der Konnektivität steigt bei den jetzigen und potentiellen Kunden der TE-Gruppe die Nachfrage nach einem noch umfangreicheren Portfolio an integrierten Sensorlösungen. Diese Lösungen werden in Elektrofahrzeugen und autonomen Fahrzeugen, intelligenten und digitalen Fabriken sowie in den unterschiedlichsten medizinischen Anwendungsbereichen eingesetzt. Eine wachsende Kundenanzahl verlangt daher ein Produktangebot, das ergänzende Technologien und Engineering-Know-How unter einem Dach bietet. Indem die Expertise sowohl der TE-Gruppe als auch der First Sensor-Gruppe zusammengeführt wird, ist es beiden Unternehmen möglich, die strategische Entwicklung ihrer Anwendungslösungen weiter auf die langfristigen globalen Wachstumstrends abzustimmen, wozu die Bereiche Industrie, Medizintechnologie und Transport zählen.

Insbesondere das Portfolio der First Sensor-Gruppe im Bereich Niederdruck wird das Portfolio der TE-Gruppe in den Bereichen Mittel- bzw. Hochdruck auf den Automobil- und Medizintechnologiemärkten ergänzen und somit die Marktpositionierung verbessern. Des Weiteren passt das Medizintechnologie-Portfolio der First Sensor-Gruppe zum strategischen Schwerpunkt der TE-Gruppe. Darüber hinaus umfasst das Angebot der First Sensor-Gruppe Produkte im Bereich der optischen Sensorik und kamerabasierten Sensorik für Anwendungen in den Feldern Industrie, Schwerlastkraftwagen und Automobile sowie Photodioden, ein wesentlicher Bestandteil von Systemen im Bereich LiDAR (*light detection and ranging*).

Insgesamt wird durch die Transaktion ein umfassendes Angebot an Sensorlösungen für Kunden aus vielen Branchen weltweit entstehen. Dies wird zu einer erheblichen Stärkung der Positionierung der TE-Gruppe und der First Sensor-Gruppe auf dem Markt für Sensorsysteme führen. Hiervon werden sämtliche an der Transaktion beteiligten Parteien und Interessengruppen profitieren.

11.2 Zusammenschlussvereinbarung

Am 3. Juni 2019 schlossen die Bieterin, TE und First Sensor eine Zusammenschlussvereinbarung (*Business Combination Agreement*), welche wesentliche Konditionen und Bedingungen des Angebots und Vereinbarungen über gemeinsame Absichten in Hinblick auf das Angebot beinhaltet (die "**Zusammenschlussvereinbarung**"). Die wesentlichen Bestimmungen der Zusammenschlussvereinbarung können wie folgt zusammengefasst werden:

11.2.1 Wesentliche Angebotsbedingungen

In der Zusammenschlussvereinbarung hat sich die Bieterin verpflichtet, ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot (Barangebot) mit der in Ziffer 4 der Angebotsunterlage dargestellten Gegenleistung und den in Ziffer 12 der Angebotsunterlage dargestellten Angebotsbedingungen abzugeben.

11.2.2 Unterstützung des Angebots

Der Vorstand der First Sensor AG hat sich dazu verpflichtet, vorbehaltlich der Prüfung der Angebotsunterlage und handelnd nach Treu und Glauben im Einklang mit seinen Pflichten, das Angebot zu begrüßen und zu unterstützen. Er hat sich verpflichtet unter diesen Voraussetzungen, dessen Annahme in einer gemeinsamen begründeten Stellungnahme mit dem Aufsichtsrat gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG empfehlen. Zudem hat sich der Vorstand der First Sensor AG verpflichtet, sich nach besten Kräften zu bemühen, den Aufsichtsrat der First Sensor AG dahingehend zu bewegen, das Angebot ebenfalls zu begrüßen und zu unterstützen und dessen Annahme in der gemeinsamen begründeten Stellungnahme zu empfehlen.

Diese Begrüßung, Unterstützung und Empfehlung stehen jedoch unter bestimmten, in der Zusammenschlussvereinbarung vereinbarten Voraussetzungen. Vorstand und Aufsichtsrat der First Sensor AG sind nicht mehr verpflichtet, das gegenständliche Angebot zu unterstützen, falls ein konkurrierendes Angebot gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 3 WpÜG veröffentlicht wird, das eine den Angebotspreis übersteigende Gegenleistung in Form einer Geldleistung oder in Form von Aktien vorsieht und falls dieses Angebot nach Befinden des Vorstands und des Aufsichtsrats der First Sensor AG – jeweils nach Treu und Glauben im Einklang mit ihren jeweiligen Pflichten – im besten Interesse von First Sensor ist und für First Sensor und die Aktionäre vorteilhafter ist als das gegenständliche Angebot (das "**Vorzugswürdige Angebot**"). Die Unterstützungsverpflichtung hinsichtlich des gegenständlichen Angebots seitens Vorstand und Aufsichtsrat der First Sensor AG besteht jedoch fort, wenn die Bieterin von ihrem Recht Gebrauch macht, das gegenständliche Angebot zu ändern, indem es an die Bedingungen des Vorzugswürdigen Angebots angepasst wird.

Darüber hinaus beabsichtigen die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der First Sensor AG, das Angebot für die von ihnen etwaig gehaltenen First Sensor-Aktien anzunehmen, jedoch nur insoweit, dass die Annahme nicht zu einem Verlust

der Berechtigung zur Ausübung ihrer jeweiligen Optionsrechte entsprechend der geltenden Aktienoptionspläne von First Sensor führt (für Einzelheiten hierzu, siehe Ziffer 20.1 (am Ende) dieser Stellungnahme).

11.2.3 Laufzeit der Zusammenschlussvereinbarung

Die Zusammenschlussvereinbarung hat eine feste Laufzeit von zwei Jahren beginnend mit dem Tag ihres Abschlusses mit der Ausnahme bestimmter Regelungen bezüglich der Belegschaft, den Arbeitnehmern und den Standorten von First Sensor, für die eine feste Laufzeit von vier Jahren gilt. Jede Partei hat das Recht, die Zusammenschlussvereinbarung unter bestimmten festgelegten Umständen fristlos zu kündigen.

12. Wesentlicher Inhalt des Angebots

12.1 Gegenstand des Angebots

Die Bieterin bietet nach Maßgabe der Bestimmungen und Bedingungen der Angebotsunterlage allen First Sensor-Aktionären an, die von ihnen gehaltenen, nennwertlosen auf den Inhaber lautenden First Sensor-Aktien (ISIN DE0007201907), jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der First Sensor AG von EUR 5,00, einschließlich sämtlicher Nebenrechte, die zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehen, zu erwerben.

12.2 Angebotspreis

Als Gegenleistung bietet die Bieterin den First Sensor-Aktionären einen Betrag von EUR 28,25 in Bar je First Sensor-Aktie.

12.3 Annahmefrist und Weitere Annahmefrist

Die Frist zur Annahme des Angebots hat mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 8. Juli 2019 begonnen und endet am 2. September 2019, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York) ("**Annahmefrist**"). Unter den nachstehend aufgeführten Umständen verlängert sich die Annahmefrist für das Angebot jeweils automatisch wie folgt:

- Die Bieterin kann das Angebot bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist nach Maßgabe von § 21 WpÜG ändern. Im Falle einer Änderung des Angebots gemäß § 21 WpÜG verlängert sich die Annahmefrist nach Ziffer 5.1 der Angebotsunterlage um zwei Wochen, sofern die Veröffentlichung des geänderten Angebots innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist erfolgt (§ 21 Abs. 5 WpÜG), also bis zum 30. August 2019, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York). Die Annahmefrist verlängert sich in diesem Fall bis zum 16. September 2019, 24:00 Uhr (Ortszeit

Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York). Dies gilt auch, falls das geänderte Angebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.

- Wird während der Annahmefrist des vorliegenden Angebots von einem Dritten ein konkurrierendes Angebot (das "**Konkurrierende Angebot**") abgegeben und läuft die Annahmefrist für das vorliegende Angebot vor Ablauf der Annahmefrist für das Konkurrierende Angebot ab, so bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist für das vorliegende Angebot nach dem Ablauf der Annahmefrist für das Konkurrierende Angebot (§ 22 Abs. 2 WpÜG). Dies gilt auch, falls das Konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- Wird im Zusammenhang mit dem vorliegenden Angebot nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine Hauptversammlung der First Sensor einberufen, so verlängert sich die Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 3 WpÜG auf zehn Wochen ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage, also bis zum 16. September 2019, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York).

Die Frist für die Annahme des Angebots, einschließlich aller sich nach den Vorschriften des WpÜG ergebenden Verlängerungen dieser Frist (jedoch mit Ausnahme der unten definierten Weiteren Annahmefrist), wird in der Angebotsunterlage einheitlich als "**Annahmefrist**" bezeichnet. Die Bieterin wird jede Verlängerung der Annahmefrist entsprechend der Angaben in Ziffer 21 der Angebotsunterlage veröffentlichen. Hinsichtlich des Rücktrittsrechts im Falle einer Änderung des Angebots oder der Abgabe eines Konkurrierenden Angebots wird auf die Ausführungen in Ziffer 17.1 der Angebotsunterlage verwiesen.

Nach § 16 Abs. 2 WpÜG können First Sensor-Aktionäre, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, das Angebot auch noch innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots durch die Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG (die "**Weitere Annahmefrist**") annehmen, sofern nicht eine der in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage dargelegten Angebotsbedingungen bis zum Ende der Annahmefrist endgültig ausgefallen ist und auf diese zuvor auch nicht wirksam verzichtet wurde. Nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist kann das Angebot nicht mehr angenommen werden, sofern nicht ein Andienungsrecht nach § 39c WpÜG besteht (siehe dazu Ziffer 16(g) der Angebotsunterlage). Vorbehaltlich einer Verlängerung der Annahmefrist gemäß Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage beginnt die Weitere Annahmefrist voraussichtlich am 6. September 2019 und endet am 19. September 2019, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York).

12.4 Angebotsbedingungen

Ausweislich Ziffer 12 der Angebotsunterlage stehen das Angebot und die durch seine Annahme mit den First Sensor-Aktionären zustande kommenden Verträge unter den nachfolgend dargestellten Bedingungen (die "**Angebotsbedingungen**"). Die Bieterin hat die zunächst in die ursprüngliche Angebotsunterlage als Angebotsbedingung aufgenommene fusionskontrollrechtliche Freigabe in Deutschland mit der am 8. Juli 2019 veröffentlichten Berichtigung gestrichen. Mit Veröffentlichung vom 16. Juli 2019 hat die Bieterin bekannt gegeben, dass die in der Angebotsunterlage als Angebotsbedingung enthaltene fusionskontrollrechtliche Freigabe in Österreich erteilt wurde.

12.4.1 Fusionskontrollrechtliche Freigabe in Ungarn

Nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und spätestens bis zum 31. Mai 2020 hat die GVH eine amtliche Bescheinigung erteilt oder eine Freigabeentscheidung erlassen oder die Transaktion gilt als freigegeben, weil die anwendbare Wartefrist abgelaufen ist.

12.4.2 Außenwirtschaftsrechtliche Freigabe in Deutschland

Nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und spätestens bis zum 31. Mai 2020 hat das BMWi eine Freigabe gemäß § 61 Satz 1 AWV erteilt oder eine Freigabe gilt gemäß § 61 Satz 2 AWV als erteilt.

12.4.3 Außenwirtschaftsrechtliche Freigabe in den Vereinigten Staaten

Nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und spätestens bis zum 31. Mai 2020

(a) hat das CFIUS

- I. eine schriftliche Mitteilung erlassen, dass die beabsichtigte Transaktion nach ihrer Feststellung keine "erfasste Transaktion" (*covered transaction*) im Sinne von *Section 721* des *Defense Production Act* der Vereinigten Staaten von 1950 ("**Section 721**") in der geltenden Fassung darstellt; oder
- II. eine schriftliche Mitteilung gemäß 31 CFR 800.601(a)(2) oder 801.407(a)(4) erlassen, dass keine nationalen Sicherheitsbedenken bestehen und alle Verfahren nach *Section 721* bezüglich der Transaktion abgeschlossen sind; oder
- III. einen Bericht an den Präsidenten der Vereinigten Staaten übermittelt, in dem es um eine Entscheidung des Präsidenten ersucht, und hat der Präsident
 - (A) eine Entscheidung verkündet, die Transaktion nicht aufgrund seiner Befugnis nach *Section 721* auszusetzen oder zu untersagen; oder

- (B) innerhalb von fünfzehn (15) Kalendertagen nach dem Eingang dieses Berichts des CFIUS beim Präsidenten keine Maßnahmen ergriffen.

- (b) hat First Sensor die Transaktion dem DDTC gemäß Vorschrift Section 122.4(b) der US-Vorschriften zum internationalen Waffenhandel (*International Traffic in Arms Regulations*) gemeldet und zwischen dem Eingang dieser Meldung bei dem DDTC und dem Vollzug des Angebots ist ein Zeitraum von 60 Tagen verstrichen.

12.4.4 Außenwirtschaftsrechtliche Freigabe in Frankreich

Nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und spätestens bis zum 31. Mai 2020 hat das französische Wirtschaftsministerium

- (a) eine Freigabeentscheidung gemäß den Artikeln L. 151-3 und R. 153-1 ff. des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs erlassen; oder
- (b) eine stillschweigende Freigabeentscheidung gemäß Artikel R. 153-8 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs erlassen; oder
- (c) eine Bestätigung gemäß Artikel R. 153-7 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs erteilt;

wonach in jedem dieser Fälle (a)-(c) die Transaktion nicht dem Genehmigungsverfahren gemäß den Artikeln L. 151-3 und R. 153-1 ff. des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs unterliegt.

12.4.5 Keine Begebung von Instrumenten, die ein Recht auf Bezug von First Sensor-Aktien gewähren

Nach der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und vor dem Ablauf der Annahmefrist hat die Bieterin kein Schreiben des Vorstands der First Sensor AG erhalten, demzufolge First Sensor Bezugsrechte, Optionen, (Wandel-)Anleihen oder sonstige Finanzinstrumente, die ein Recht auf Bezug von First Sensor-Aktien gewähren, begeben oder garantiert hat.

12.4.6 Keine Kapitalerhöhung; kein Aktiensplit; keine Umwandlungsmaßnahme; kein Unternehmensvertrag

Nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und vor dem Ablauf der Annahmefrist hat die Hauptversammlung von First Sensor keinen Beschluss betreffend eine der folgenden Maßnahmen gefasst:

- (a) eine Kapitalerhöhung (einschließlich einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln); oder
- (b) einen Aktiensplit, einer Zusammenlegung von Aktien oder einer Änderung der mit Aktien verbundenen Rechte oder der Art von Aktien; oder

- (c) eine Maßnahme nach dem Umwandlungsgesetz; oder
- (d) den Abschluss eines Unternehmensvertrags im Sinne von §§ 291, 292 AktG.

12.4.7 Keine Insolvenz von First Sensor

Nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und vor dem Ablauf der Annahmefrist hat First Sensor keine Mitteilung gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 veröffentlicht, wonach

- (a) ein Verlust in Höhe der Hälfte des Grundkapitals im Sinne von § 92 Abs. 1 AktG entstanden ist; oder
- (b) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen von First Sensor eröffnet worden ist oder der Vorstand der First Sensor AG die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt hat; oder
- (c) ein Grund eingetreten ist, der die Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erforderlich machen würde.

12.5 Nichteintritt der Angebotsbedingungen; Verzicht auf Angebotsbedingungen

Die in den Ziffer 12 der Angebotsunterlage enthaltenen Angebotsbedingungen stehen jeweils unabhängig und abtrennbar nebeneinander. Die Bieterin kann gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG auf sämtliche oder einzelne Angebotsbedingungen – soweit zulässig – vorab verzichten, sofern die Angebotsbedingungen nicht endgültig ausgefallen sind.

Der Verzicht steht dem Eintritt der betreffenden Angebotsbedingung gleich. Verzichtet die Bieterin innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist auf irgendeine Angebotsbedingung, so verlängert sich die Annahmefrist um zwei Wochen (§ 21 Abs. 5 WpÜG), also bis zum 16. September 2019, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York).

Wenn die in Ziffer 12 der Angebotsunterlage genannten Angebotsbedingungen entweder bis zu dem jeweils geltenden Zeitpunkt nicht eingetreten oder vor dem jeweiligen Zeitpunkt endgültig ausgefallen sind und die Bieterin auf sie nicht zuvor wirksam verzichtet hat, erlischt das Angebot. In diesem Fall werden die durch die Annahme des Angebots zustande gekommenen Verträge nicht vollzogen und entfallen (auflösende Bedingung); eingereichte First Sensor-Aktien werden zurückgewährt. Einzelheiten des Verfahrens werden in Ziffer 12.2 der Angebotsunterlage beschrieben.

12.6 Veröffentlichungen des Eintritts bzw. Nichteintritts der Angebotsbedingungen

Die Bieterin gibt unverzüglich im Internet unter <http://www.sensor-angebot.de> (auf Deutsch und in englischer Übersetzung) und im Bundesanzeiger bekannt, wenn (i) auf

eine Angebotsbedingung zuvor wirksam verzichtet wurde, (ii) eine Angebotsbedingung eingetreten ist, (iii) alle Angebotsbedingungen entweder eingetreten sind oder zuvor auf sie wirksam verzichtet wurde, oder (iv) das Angebot nicht vollzogen wird, da eine Angebotsbedingung endgültig nicht eintreten wird oder endgültig ausgefallen ist. Ebenso wird die Bieterin unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist im Rahmen der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 WpÜG bekannt geben, welche der in Ziffer 12 der Angebotsunterlage genannten Angebotsbedingungen bis zu diesem Zeitpunkt eingetreten sind.

12.7 Börsenhandel mit Zum Verkauf Eingereichten First Sensor-Aktien

Gemäß Ziffer 13.9 der Angebotsunterlage können die zum Verkauf eingereichten First Sensor-Aktien ("**Zum Verkauf Eingereichten First Sensor-Aktien**") im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) unter der ISIN DE000A2YPGK8 gehandelt werden. Der Handel beginnt voraussichtlich am dritten Bankarbeitstag nach Beginn der Annahmefrist. Der Handel mit den Zum Verkauf Eingereichten First Sensor-Aktien im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse wird eingestellt (i) mit Ablauf des letzten Tages der Weiteren Annahmefrist, wenn alle Angebotsbedingungen (wie in Ziffer 12 der Angebotsunterlage definiert) eingetreten sind oder auf sie wirksam verzichtet wurde oder (ii) am Ende des dritten, der Abwicklung oder Rückabwicklung des Angebots unmittelbar vorausgehenden Börsenhandeltages.

Die Erwerber von unter der ISIN DE000A2YPGGK8 gehandelten Zum Verkauf Eingereichten First Sensor-Aktien übernehmen hinsichtlich dieser First Sensor-Aktien alle Rechte und Pflichten aus den durch die Annahme des Angebots geschlossenen Verträgen. Die Bieterin weist darauf hin, dass Handelsvolumen und Liquidität der Zum Verkauf Eingereichten First Sensor-Aktien von der jeweiligen Annahmequote abhängen und deshalb überhaupt nicht vorhanden oder gering sein und starken Schwankungen unterliegen können. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass mangels Nachfrage der börsliche Verkauf von Zum Verkauf Eingereichten First Sensor-Aktien nicht möglich sein wird.

Die Modalitäten der Annahme und Abwicklung des Angebots sind unter Ziffer 13 der Angebotsunterlage dargestellt.

12.8 Vollzug

Gemäß Ziffer 11 der Angebotsunterlage und der Berichtigung der Angebotsunterlage gemäß § 12 WpÜG am 8. Juli 2019 sowie der Veröffentlichung der Bieterin am 16. Juli 2019 bedarf der geplante Erwerb der First Sensor-Aktien durch die Bieterin nach Maßgabe des Angebots der fusionskontrollrechtlichen Freigabe durch die zuständige Behörde in Ungarn sowie die außenwirtschaftliche Freigabe durch die zuständigen Behörden in Deutschland, den Vereinigten Staaten von Amerika und Frankreich. Die Ein-

zelheiten der erforderlichen Freigaben werden in Ziffer 11 der Angebotsunterlage beschrieben.

12.9 Anwendbares Recht

Das Angebot der Bieterin und die Verträge, die infolge der Annahme des Angebots zwischen den First Sensor-Aktionären und der Bieterin zustande kommen, unterliegen ausweislich Ziffer 22 der Angebotsunterlage deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Angebot (sowie jedem Vertrag, der infolge der Annahme des Angebots zustande kommt) entstehenden Rechtsstreitigkeit ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main, Deutschland.

12.10 Veröffentlichungen

Ausweislich Ziffer 21 der Angebotsunterlage wird die Bieterin alle nach dem WpÜG oder den anwendbaren kapitalmarktrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten erforderlichen Veröffentlichungen und Bekanntmachungen im Zusammenhang mit diesem Angebot im Internet unter <http://www.sensor-angebot.de> (auf Deutsch und in unverbindlicher englischer Übersetzung) und, soweit gemäß WpÜG erforderlich, im Bundesanzeiger veröffentlichen.

Die Bieterin wird die Mitteilungen nach § 23 Abs. 1 WpÜG wie folgt veröffentlichen:

- wöchentlich nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG),
- täglich während der letzten Woche vor Ablauf der Annahmefrist (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG),
- unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG),
- unverzüglich nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WpÜG), und
- unverzüglich nach Erreichen der für einen Ausschluss der übrigen Aktionäre nach § 39a Abs. 1 und 2 WpÜG erforderlichen Beteiligungshöhe.

13. Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage

Für weitere Informationen und Einzelheiten (insbesondere Einzelheiten im Hinblick auf die Angebotsbedingungen, die Annahmefristen, die Annahme- und Durchführungsmodalitäten und die gesetzlichen Rücktrittsrechte) werden die First Sensor-Aktionäre auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen. Die vorstehenden Ziffern 10 bis 12 fassen bestimmte in der Angebotsunterlage enthaltene Informationen zusammen oder geben sie wieder. Die Beschreibung des Angebots in dieser Stellungnahme erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und die Stellungnahme sollte im Hinblick auf das Angebot der Bieterin zusammen mit der Angebotsunterlage gelesen werden. Maßgeblich für den Inhalt des Angebots und dessen Abwicklung sind alleine die Bestimmungen der Angebotsunterlage. Jeder

First Sensor-Aktionär ist selbst dafür verantwortlich, sich Kenntnis von der Angebotsunterlage zu verschaffen und die aus seiner Sicht notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

14. Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung

Vorbehaltlich der in der Angebotsunterlage aufgeführten Bestimmungen und Bedingungen bietet die Bieterin einen Angebotspreis, d.h. eine Gegenleistung im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WpÜG in Höhe von EUR 28,25 in bar je First Sensor-Aktie.

Gemäß den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen der WpÜG-AngebotsVO entspricht der Angebotspreis dem höheren der beiden nachfolgenden Werte:

- Gemäß § 5 WpÜG-AngebotsVO muss bei einem freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot gemäß §§ 29 ff. WpÜG die Gegenleistung mindestens dem volumengewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der First Sensor-Aktie während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG am 3. Juni 2019 entsprechen.
- Gemäß § 4 WpÜG-AngebotsVO muss bei einem freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot gemäß §§ 29 ff. WpÜG die Gegenleistung mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 WpÜG oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage für den Erwerb von First Sensor-Aktien gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen.

Innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage haben nach Angaben der Bieterin weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 WpÜG noch deren Tochterunternehmen First Sensor-Aktien erworben oder sind entsprechende vertragliche Verpflichtungen eingegangen.

Gemäß Ziffer 10.1 der Angebotsunterlage betrug der relevante Drei-Monats-Durchschnittskurs bis einschließlich 31. Mai 2019 (der letzte Börsenhandelstag vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Angebots nach § 10 Abs. 1 WpÜG am 3. Juni 2019) nach Mitteilung der BaFin EUR 22,41 je First Sensor-Aktie. Der Angebotspreis übersteigt diesen Mindestangebotspreis um EUR 5,84, d. h. um 26,1 %.

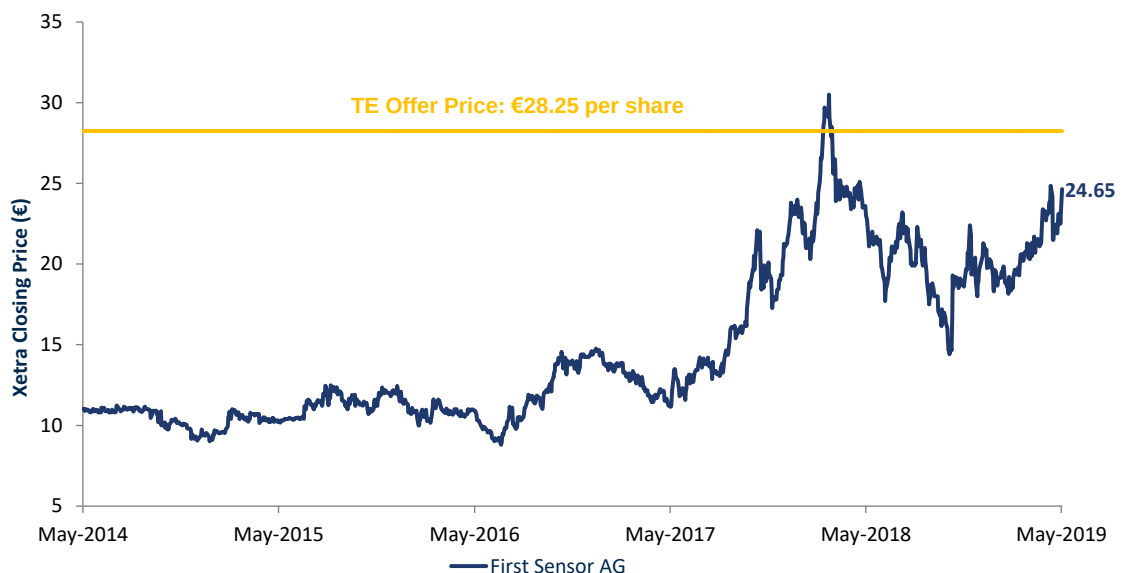
15. Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung für die First Sensor-Aktien insbesondere aus finanzieller Sicht sorgfältig und intensiv analysiert und bewertet und dabei insbesondere die historische Kursentwicklung der First Sensor-Aktien, das Wachstumspotential der Gesellschaft sowie die Tatsache berücksichtigt, dass das Angebot das Ergebnis eines Bieterprozesses ist, an dessen Ende sich wesentliche Aktionäre von First Sensor verpflichtet haben, das Angebot anzunehmen.

15.1 Vergleich mit historischen Börsenkursen

Zur Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung aus finanzieller Sicht haben Vorstand und Aufsichtsrat die Gegenleistung insbesondere mit historischen Börsenkursen der First Sensor-Aktie verglichen.

Übersicht: Historische Kursentwicklung First Sensor-Aktie



Quelle: Bloomberg vom 24. Mai 2019. Basierend auf Xetra-Schlusskursen.

Am 26. Mai 2019 veröffentlichte First Sensor eine Ad-hoc-Mitteilung über die laufenden Verhandlungen zwischen TE und First Sensor bezüglich eines möglichen Unternehmenszusammenschlusses. Ab diesem Zeitpunkt wurde der Aktienkurs der First Sensor-Aktien von der Information über einen möglichen Unternehmenszusammenschluss von TE und First Sensor, der letztlich zu diesem Angebot führte, beeinflusst. Der 24. Mai 2019 war demnach der letzte Handelstag der First Sensor-Aktien, an dem der Aktienkurs von dieser Information unbeeinflusst war.

Der Schlusskurs der First Sensor-Aktien im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse am 24. Mai 2019, dem letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der laufenden Verhandlungen zwischen der First Sensor und TE, betrug EUR 24,65. Der Angebotspreis enthält einen Aufschlag von EUR 3,60 (14,6 %) auf diesen Kurs (Quelle: Bloomberg).

Auf den gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der First Sensor-Aktien im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse der letzten drei Monate vor dem 24. Mai 2019, dem letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der laufenden Verhandlungen zwischen der First Sensor und TE, in Höhe von EUR 21,45 enthält der Angebotspreis einen Aufschlag in Höhe von EUR 6,80 (31,7 %) (Quelle: Bloomberg).

Auf den von der BaFin festgestellten Drei-Monats-Durchschnittskurs der First Sensor-Aktien bis einschließlich 31. Mai 2019 (der letzte Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG am 3. Juni 2019) während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe eines Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG am 3. Juni 2019 in Höhe von EUR 22,41 enthält der Angebotspreis einen Aufschlag in Höhe von EUR 5,84 (26,1 %).

Innerhalb der letzten 12 Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG am 3. Juni 2019 belief sich der Tiefstpreis für First Sensor-Aktien im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse auf EUR 14,40 (26. Oktober 2018) und der Höchstpreis auf EUR 26,85 (27. Mai 2019) (Quelle: Bloomberg). Der Angebotspreis beinhaltet somit auf den Höchstpreis einen Aufschlag von EUR 1,40 (5,2 %) und auf den Tiefstpreis einen Aufschlag von EUR 13,85 (96,2 %).

15.2 Berücksichtigung des Wachstumspotentials der First Sensor-Gruppe

Um die Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung zu beurteilen, haben Vorstand und Aufsichtsrat auch das Wachstumspotenzial der First Sensor-Gruppe als eigenständige Einheit betrachtet, die sowohl zukünftige Chancen als auch potenzielle Risiken berücksichtigt. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass die angebotene Gegenleistung aus finanzieller Sicht angemessen ist, wenn sowohl das Wachstumspotenzial als auch die zunehmenden wirtschaftlichen Risiken und Unsicherheiten berücksichtigt werden.

Der Vorstand von First Sensor hat am 21. März 2019 seine Gewinnprognose (EBIT) für 2019 veröffentlicht. Der Vorstand erwartete einen Umsatz im Bereich von EUR 160 Mio. bis EUR 170 Mio. und eine Gewinnmarge (EBIT) zwischen 8.5% und 9.5%. Die Umsatz- und Gewinnprognose hat First Sensor mit der Veröffentlichung der Quartalszahlen für das erste Quartal 2019 am 14. Mai 2019 unter der Voraussetzung gleichbleibender wirtschaftlicher Rahmenbedingungen bestätigt. Der Vorstand von First Sensor sieht für First Sensor in den kommenden Jahren attraktive Wachstumschancen, aber auch potenzielle Risiken

So gehen Branchenverbände und Marktforschungsinstitute weiter davon aus, dass der Markt für Sensorik sein Wachstum auch in den nächsten Jahren fortsetzen wird. Wachstumstreiber sind insbesondere die Megatrends Digitalisierung und Künstliche Intelligenz, die ohne Sensorik nicht umsetzbar sind. First Sensor ist gut positioniert, um mit ihren Produkten und internen Maßnahmen die Chancen in den strategischen Zielmärkten für die Unternehmensgruppe systematisch zu nutzen.

Allerdings müssen die aktuellen handels- und finanzpolitischen Unsicherheiten sowie die wirtschaftlichen Risiken und deren mögliche Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der First Sensor-Gruppe genau beobachtet werden. Daher kann der Vorstand nicht

ausschließen, dass diese Entwicklungen Auswirkungen auf den Geschäftsverlauf im Jahr 2019 und den Folgejahren haben werden.

15.3 Angebot als Ergebnis eines kompetitiven Bieterprozesses

Das Angebot ist das Ergebnis eines strukturierten Bieterverfahrens, das der Vorstand unter laufender Einbindung des Aufsichtsrats seit November 2018 geführt hat. Dabei wurden mit potentiellen Interessenten ausführliche Gespräche geführt und nicht bindende Transaktionsangebote (einschließlich möglicher Angebotspreise) von Bietern übermittelt und von Vorstand und Aufsichtsrat geprüft.

15.4 Fairness Opinion

Der Vorstand hat zudem mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Goldman Sachs Bank Europe SE, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main ("**Goldman Sachs**"), beauftragt, im Rahmen der Transaktion als Finanzberater der Gesellschaft tätig zu sein sowie eine Stellungnahme zur Angemessenheit des Angebotspreises von EUR 28,25 in bar je First Sensor-Aktie aus finanzieller Sicht für die Inhaber von First Sensor-Aktien (mit Ausnahme der Bieterin, TE Connectivity, der Verkaufenden Aktionäre und ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen) zum Zeitpunkt der Stellungnahme aus finanzieller Sicht erstellt ("**Fairness Opinion**").

In der auf den 17. Juli 2019 datierten Fairness Opinion gelangt Goldman Sachs, vorbehaltlich der darin enthaltenen Annahmen und zum Zeitpunkt der Abgabe der Fairness Opinion (d.h. dem 17. Juli 2019), zu dem Ergebnis, dass der Angebotspreis von EUR 28,25 in bar je First Sensor-Aktie der den First Sensor-Aktionären (mit Ausnahme der Bieterin, TE Connectivity, der Verkaufenden Aktionäre und ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen) nach der Angebotsunterlage angeboten war aus finanzieller Sicht für diese Aktionäre angemessen ist. Die Fairness Opinion ist dieser Stellungnahme in Kopie als Anlage beigelegt.

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Fairness Opinion gründlich überprüft, die „*supporting financial analyses*“ mit Vertretern von Goldman Sachs eingehend erörtert und diese einer eigenständigen kritischen Würdigung unterzogen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Fairness Opinion ausschließlich zur Information und Unterstützung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Zusammenhang mit der Prüfung des Angebots abgegeben wurde und sich Dritte, einschließlich der Inhaber von First Sensor-Aktien, nicht auf die Fairness Opinion verlassen können. Die Fairness Opinion richtet sich weder an Dritte (einschließlich der First Sensor-Aktionäre) noch ist sie zum Schutz Dritter bestimmt. Dritte (einschließlich der First Sensor-Aktionäre) können aus der Fairness Opinion keine Rechte herleiten. Zwischen Goldman Sachs und Dritten, die die Fairness Opinion lesen, kommt keine vertragliche oder sonstige rechtliche Beziehung in diesem Zusammenhang zustande. Weder die Fairness Opinion noch die ihr zugrunde liegende Mandatsvereinbarung zwischen

Goldman Sachs und der Gesellschaft haben Schutzwirkung für Dritte oder führen zu einer Einbeziehung von Dritten (einschließlich der First Sensor-Aktionäre) in deren jeweiligen Schutzbereich und Goldman Sachs übernimmt keine Haftung gegenüber Dritten (einschließlich der First Sensor-Aktionäre) in Bezug auf die Fairness Opinion.

Die Fairness Opinion ist insbesondere nicht an die First Sensor-Aktionäre gerichtet und stellt keine Empfehlung seitens Goldman Sachs an die First Sensor-Aktionäre hinsichtlich der Frage dar, ob ein Inhaber von First Sensor-Aktien seine Aktien im Zusammenhang mit dem Angebot andienen sollte oder nicht oder das Angebot annehmen sollte oder nicht. Die Zustimmung von Goldman Sachs, die Fairness Opinion dieser Stellungnahme als Anlage anzufügen, stellt keine Erweiterung oder Ergänzung des Kreises der Personen dar, an die diese Fairness Opinion gerichtet ist oder die auf die Fairness Opinion vertrauen dürfen, und führt auch nicht zu einer Einbeziehung von Dritten in den Schutzbereich der Fairness Opinion oder der zugrunde liegenden Mandatsvereinbarung. Die Fairness Opinion trifft zudem keine Aussage zu den relativen Vor- und Nachteilen des Angebots im Vergleich zu strategischen Alternativen, die der Gesellschaft zur Verfügung stehen könnten.

Im Zusammenhang mit der Abgabe ihrer Fairness Opinion hat Goldman Sachs eine Reihe von Untersuchungen vorgenommen. Dabei hat Goldman Sachs eine Reihe von Faktoren, Annahmen, Vorgehensweisen, Einschränkungen und Wertungen zugrunde gelegt, die in der Fairness Opinion beschrieben sind.

Die Analysen von Goldman Sachs basieren unter anderem auf der Angebotsunterlage, der Zusammenschlussvereinbarung, den öffentlich zugänglichen Geschäfts- und Finanzdaten der Gesellschaft, von der Gesellschaft zugänglich gemachten Finanzprognosen und erläuternden Unterlagen, Gesprächen mit Mitgliedern des oberen Managements der Gesellschaft über die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und ihre Zukunftsaussichten, Vergleichen von öffentlich verfügbaren Finanz- und Börseninformationen der Gesellschaft mit ähnlichen Informationen anderer börsennotierter Unternehmen sowie anderer Zusammenschlüsse und Transaktionen. Goldman Sachs hat sich dabei, mit Zustimmung des Vorstands und ohne die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit zu übernehmen, auf die bereitgestellten finanziellen, rechtlichen, regulatorischen, steuerlichen, bilanziellen und sonstigen Informationen verlassen. Im Hinblick auf Finanzprognosen und -schätzungen, die von der Gesellschaft erstellt wurden, hat Goldman Sachs mit Zustimmung des Vorstands angenommen, dass diese sachgerecht auf einer Grundlage erstellt wurden, die die derzeit bestmögliche verfügbare Einschätzung und Beurteilung des Vorstands der Gesellschaft in Bezug auf die zukünftige Entwicklung der Gesellschaft widerspiegelt. Darüber hinaus hat Goldman Sachs keine unabhängige Bewertung oder Schätzung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (einschließlich Eventualforderungen, derivativer oder anderer außerbilanzieller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten) der Gesellschaft oder der Bieterin oder jeweils eines

mit ihnen verbundenen Unternehmen vorgenommen, und Goldman Sachs wurde keine solche Bewertung oder Schätzung vorgelegt.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Fairness Opinion von Goldman Sachs bestimmten Annahmen und Vorbehalten unterliegt und zum Verständnis dieser Fairness Opinion zugrunde liegenden Untersuchung und ihres Ergebnisses die vollständige Lektüre der Fairness Opinion erforderlich ist. Der Fairness Opinion von Goldman Sachs liegen notwendigerweise die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Marktverhältnisse zum Zeitpunkt der Abgabe der Fairness Opinion (17. Juli 2019) und die ihr zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen zugrunde. Nach diesem Zeitpunkt (17. Juli 2019) eintretende Entwicklungen könnten Auswirkungen auf die bei der Vorbereitung der Fairness Opinion getroffenen Annahmen und deren Ergebnis haben. Goldman Sachs ist nicht dazu verpflichtet, ihre Fairness Opinion im Hinblick auf Ereignisse auf Grundlage von Umständen, Entwicklungen oder Ereignissen, die nach dem Zeitpunkt der Abgabe der Fairness Opinion eintreten, zu aktualisieren, zu korrigieren oder zu bestätigen.

Die Fairness Opinion ist kein Wertgutachten, wie es typischerweise von Wirtschaftsprüfern erbracht wird und darf nicht als solches aufgefasst werden. Die Fairness Opinion folgt damit auch nicht den Standards für solche Gutachten, wie sie vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. ("IDW") gesetzt werden (z.B. für die Unternehmensbewertung nach IDW S 1; für die Erstellung von Fairness Opinions nach IDW S 8). Die Bewertung der Gesellschaft basiert vielmehr auf Methoden, wie sie typischerweise von Investmentbanken in vergleichbaren Transaktionen angewendet werden. Eine Fairness Opinion der von Goldman Sachs abgegebenen Art unterscheidet sich damit in wichtigen Gesichtspunkten von einem Wertgutachten durch einen Wirtschaftsprüfer und von Unternehmensbewertungen im Allgemeinen

Ferner hat Goldman Sachs keine Stellungnahme dazu abgegeben, ob die Bedingungen des Angebots mit den Anforderungen des WpÜG und den in diesem Zusammenhang erlassenen Verordnungen übereinstimmen oder sonstigen rechtlichen Anforderungen genügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Goldman Sachs in Zusammenhang mit dem Angebot als Berater (*financial advisor*) für die First Sensor AG tätig war und dabei bei der Auswahl von potentiellen Bietern beteiligt war sowie an einigen Verhandlungen teilgenommen hat, die zu der Transaktion geführt haben. Für diese Tätigkeit erhält Goldman Sachs eine Vergütung in Abhängigkeit von der Durchführung des Angebots. Zudem wird Goldman Sachs von der Gesellschaft von gewissen Haftungsrisiken aus dieser Tätigkeit freigestellt

Goldman Sachs und mit ihr verbundene Unternehmen sind zudem für verschiedene natürliche und juristische Personen als Berater, Underwriter, Finanzierer, Hauptinvestoren, Verkäufer, Händler und Dienstleister für Recherchen, Vermögensverwalter und im Rahmen anderer finanzieller und nicht finanzieller Aufgaben und Dienstleistungen

tätig. Goldman Sachs und ihre Mitarbeiter sowie die Fonds und anderen Gesellschaften, die von ihnen verwaltet werden oder in die sie investieren oder co-investieren oder hinsichtlich derer sie sonstige wirtschaftliche Interessen haben, können jederzeit, Kauf- und Verkaufspositionen, Wertpapieranlagen, Derivate, Darlehen, Rohstoffe, Devisen, Credit Default Swaps und sonstige Finanzinstrumente der Gesellschaft, der Bieterin, der TE, der verkaufenden First Sensor-Aktionäre, oder von deren jeweiligen verbundenen Unternehmen und Dritten, und sofern zutreffend, Portfoliogesellschaften sowie jede Form von Devisen und Rohstoffen, welche mit den in der Zusammenschlussvereinbarung vorgesehenen Transaktionen in Verbindung stehen, erwerben, verkaufen, halten oder im Zusammenhang damit Stimmrechte geltend machen. Es wird darauf hingewiesen, dass Goldman Sachs zuvor Dienstleistungen als Finanzberater für TE und/oder mit TE verbundenen Unternehmen erbracht hat, für die Goldman Sachs eine Vergütung erhielt oder erhalten könnte, inkl. der Tätigkeit als Konsortialführer in der Anleiheemission von Tyco Electronics Group S.A, einer Tochtergesellschaft von TE, im August 2017 in Höhe von EUR 500 Millionen. Goldman Sachs kann auch in Zukunft als Finanzberater und/oder Underwriter der Gesellschaft, TE, der Bieterin und den verkaufenden First Sensor-Aktionären und/oder mit ihnen verbundenen Unternehmen oder gegebenenfalls Portfoliounternehmen tätig sein, wofür Goldman Sachs Geschäftsbereich Investment Banking (Investment Banking Division) eine Vergütung erhalten könnte. Mit Goldman Sachs verbundene Unternehmen könnten auch gemeinsam mit der DPE Deutsche Private Equity B.V., der Muttergesellschaft der FS Technology Holding S.à.r.l. und mit ihr verbunden Unternehmen investiert haben und könnten in Limited Partnership Units von mit der DPE Deutsche Private Equity B.V. verbundenen Unternehmen investiert haben und könnten dies auch zukünftig tun.

15.5 Gesamtbeurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der von der Bieterin angebotenen Gegenleistung sorgfältig und umfassend analysiert und bewertet. Unter Berücksichtigung der Fairness Opinion und nach der eigenen Einschätzung der Gesamtumstände des Angebots sind Vorstand und Aufsichtsrat unabhängig voneinander zu dem Ergebnis gelangt, dass die von der Bieterin angebotene Gegenleistung je First Sensor-Aktie aus finanzieller Sicht und aus Sicht von § 31 Abs. 1 WpÜG angemessen ist. Der Angebotspreis für First Sensor-Aktien erfüllt die gesetzlichen Vorgaben und reflektiert nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat angemessen den Wert der Gesellschaft.

Für Vorstand und Aufsichtsrat waren dabei insbesondere folgende Aspekte entscheidend:

- Der Angebotspreis für die First Sensor-Aktien liegt über dem Schlusskurs (XETRA) am 24. Mai 2019, dem letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung durch First Sensor, dass Verhandlungen mit der Bieterin und TE über die Zu-

sammenschlussvereinbarung geführt werden und der damit einhergehenden Beeinflussung des Aktienkurses, von EUR 24,65 (Aufschlag von 14,6 %).

- Betrachtet man den gewichteten Drei-Monats-Durchschnittskurs (XETRA) von EUR 21,45 vor der Veröffentlichung am 24. Mai 2019 enthält der Angebotspreis für die First Sensor-Aktien sogar einen Aufschlag von 31,7 %.
- Zieht man den von der BaFin festgestellten Drei-Monats-Durchschnittskurs bis einschließlich 31. Mai 2019 (der letzte Börsenhandelstag vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG am 3. Juni 2019) von EUR 22,41 heran, enthält der Angebotspreis für die First Sensor-Aktien immer noch einen signifikanten Aufschlag von 26,1 %.
- Blickt man auf die letzten 12 Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG am 3. Juni 2019, beläuft sich der Aufschlag gegenüber dem Tiefstpreis für First Sensor-Aktien im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse von EUR 14,40 (26. Oktober 2018) auf 96,2 % und dem Höchstpreis von EUR 26,85 (27. Mai 2019) auf 5,2 % (Quelle: Bloomberg).
- Der Angebotspreis spiegelt die Chancen- und Risikolage der Gesellschaft angemessen wider.
- Der Angebotspreis ist das Ergebnis eines strukturierten Bieterprozesses, an dessen Ende wesentliche Aktionäre der First Sensor, die FS Technology Holding S.à.r.l., Gerlin NV, Midlin NV, Herrn Marc de Jong sowie die durch Corecam Pte Ltd. vertretenen Aktionäre, sich verpflichtet haben, das Angebot anzunehmen. (vgl. zu den Unwiderruflichen Andienungsvereinbarungen Ziffer 9 dieser Stellungnahme). Die Unwiderruflichen Andienungsvereinbarungen sind das Ergebnis von Verhandlungen zwischen voneinander unabhängigen Parteien. Vorstand und Aufsichtsrat sehen in dem Umstand, dass sich diese Aktionäre am Tag der Bekanntgabe der Übernahmeabsicht unwiderruflich dazu verpflichtet hat, die Aktien zum Angebotspreis in das Angebot einzubringen, ein gewichtiges Indiz für die finanzielle Angemessenheit des Angebotspreises für die First Sensor-Aktien.
- Die von First Sensor bei Goldman Sachs erstellte Fairness Opinion kam zu dem Ergebnis, dass basierend auf und unter Vorbehalt der in der Fairness Opinion dargelegten verschiedenen Annahmen und Einschränkungen die angebotene Gegenleistung aus finanzieller Sicht angemessen ist. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich von der Plausibilität und Zweckdienlichkeit der von Goldman Sachs angewendeten Verfahren, Methoden und Analysen überzeugt.

Vorstand und Aufsichtsrat geben keine Einschätzung zum Unternehmenswert der First Sensor AG nach dem Bewertungsstandard IDW S 1 ab und auch nicht darüber, ob in Zukunft im Rahmen einer gesetzlich vorgeschriebenen angemessenen Abfindung, bei-

spielsweise im Zusammenhang mit dem möglichen Vollzug eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags, einem etwaigen Ausschluss von Minderheitsaktionären (*Squeeze-Out*) oder einer etwaigen Umwandlung, möglicherweise ein höherer oder niedrigerer Betrag als der Angebotspreis festzusetzen wäre oder künftig festgesetzt wird. Gesetzlich vorgeschriebene Abfindungszahlungen werden nach dem Unternehmenswert der First Sensor bemessen und unterliegen der gerichtlichen Kontrolle im Rahmen von Spruchverfahren. Insofern ist auch zu berücksichtigen, dass eine Bewertung anhand von anderen Bewertungsmethoden im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens möglicherweise einen höheren oder niedrigeren Wert ergeben könnte.

Vor diesem Hintergrund weisen Vorstand und Aufsichtsrat ausdrücklich darauf hin, dass First Sensor-Aktionären, die ihre First Sensor-Aktien bereits zum Verkauf eingereicht haben oder zum Verkauf einreichen werden, für den Fall, dass die gesetzliche Abfindungszahlung tatsächlich höher ausfällt als der Angebotspreis, kein Anspruch auf Zahlung des möglichen Differenzbetrags zwischen dem Angebotspreis und einer etwaigen gesetzlichen Abfindungszahlung zusteht, und zwar auch dann nicht, wenn eine solche Maßnahme innerhalb eines Jahres nach der Schlussmeldung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG erfolgt (vgl. § 31 Abs. 5 Satz 2 WpÜG).

16. Ziele und Absichten der Bieterin sowie voraussichtliche Folgen für die First Sensor AG

Die Bieterin hat in der Angebotsunterlage die mit First Sensor in der Zusammenschlussvereinbarung bereits in Grundzügen vereinbarte Zusammenarbeit der Parteien und die Ziele und Absichten im Hinblick auf First Sensor näher ausgeführt und beschrieben. Die Absichten der Bieterin, die nachfolgend dargestellt bzw. zusammengefasst und in Ziffer 17 erörtert werden, sind in der Angebotsunterlage in Ziffer 9.1 bis Ziffer 9.6 enthalten.

16.1 Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und künftige Verpflichtungen von First Sensor

16.1.1 Künftige Geschäftstätigkeit und Strategie

Gemäß Ziffer 9.1.1 der Angebotsunterlage ist die Bieterin der Ansicht, dass der Zusammenschluss ihres Geschäfts mit dem Geschäft von First Sensor die gemeinsame Positionierung auf dem Markt für Sensorsysteme erheblich stärken wird und zudem zu einer erheblichen Steigerung des Werts beider Gruppen führen und bedeutende langfristige Chancen für ihre jeweiligen Kunden und Aktionäre eröffnen wird. Daher beabsichtigt die Bieterin, ihr Produktangebot mit dem Produktangebot von First Sensor zu vereinen, um ein umfassenderes Angebot an Sensorlösungen für Kunden aus unterschiedlichsten Branchen zu schaffen.

Darüber hinaus beabsichtigt die Bieterin, die operative Größe, den Kundenstamm und die bestehende Sensor-Expertise der TE-Gruppe zu nutzen, um die von First Sensor angebotenen Lösungen und/oder die internationale Ausrichtung von First Sensor zu

erweitern, die unter anderem die Bereiche Niederdrucksensoren und Photonik (einschließlich Avalanche-Photodioden, Kameras und digitalen Bildgebungslösungen) mit einschließen.

Die Bieterin beabsichtigt, den Wert der First Sensor-Gruppe zu steigern, indem sie den Vorstand der First Sensor AG bei der Förderung organischen Wachstums unterstützt, beispielsweise durch Nutzung der Beziehungen von TE zu Vertriebspartnern weltweit, darunter Erstausrüstern (*original equipment manufacturers* – OEM) und deren mehrstufigen Lieferketten. Ferner beabsichtigt die Bieterin, den Wert der First Sensor-Gruppe durch potentielle Synergien zu steigern. Derartige Synergien könnten aufgrund der Effizienz und Größe der Geschäftsaktivitäten von TE erzielt werden, wie etwa im Rahmen der Optimierung von Beschaffungsaktivitäten und Produktionsabläufen einerseits sowie andererseits aus Kosteneinsparungen. Nach derzeitigen vorläufigen Schätzungen der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen (vorbehaltlich einer weiteren Besprechung und Analyse mit First Sensor) können bis 2022 jährliche Kostensynergien in Höhe von ca. bis zu EUR 15 Millionen in dem zusammengeführten Unternehmen erreicht werden. Ob solche Synergien tatsächlich gehoben werden können und in welchem Umfang diese möglicherweise realisierbar sein werden, kann jedoch erst nach erfolgreichem Vollzug der Transaktion näher bestimmt werden.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage waren ausweislich Ziffer 9.1.1 noch keine Entscheidungen mit Blick auf die künftige Integration und Organisation sowie den Betrieb der zusammengeführten Geschäfte getroffen.

16.1.2 Vermögen und künftige Verpflichtungen

Die Bieterin erkennt gemäß Ziffer 9.1.2 der Angebotsunterlage die Integrität der First Sensor-Gruppe, ihres Geschäfts und ihrer wesentlichen Vermögenswerte an. Sie beabsichtigt nicht, einen Verkauf oder eine sonstige Veräußerung des Geschäfts oder wesentlicher Vermögenswerte der First Sensor-Gruppe einzuleiten oder zu unterstützen oder Schritte zu unternehmen oder Maßnahmen zu ergreifen, die auf eine solche Veräußerung abzielen oder diese unterstützen, es sei denn, dies geschieht mit der vorherigen Zustimmung von First Sensor. Die Bieterin beabsichtigt, die künftige Nutzung des operativen Vermögens und der Geschäftsaktivitäten von First Sensor eingehend mit dem Vorstand der First Sensor AG zu erörtern.

Die Bieterin hat keine Absichten, außerordentliche Ausschüttungen oder eine Änderung der bisherigen Dividendenpolitik von First Sensor zu veranlassen oder anderweitig zu unterstützen oder entsprechende Schritte zu unternehmen.

Sollte es infolge des Kontrollwechsels nach dem Vollzug der Transaktion zu einer Kündigung von Bankfinanzierungen kommen, beabsichtigt die Bieterin, First Sensor Finanzmittel in Höhe von bis zu EUR 35 Millionen zu marktüblichen Konditionen zur Verfügung zu stellen, um eine Bankfinanzierung zu ersetzen.

Die Bieterin hat keine Absichten oder Pläne, die zu einem Anstieg des derzeitigen Verschuldungsgrads der First Sensor-Gruppe außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit führen würden. Wie in Ziffer 9.5.1 der Angebotsunterlage näher beschrieben, beabsichtigt die Bieterin den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gemäß §§ 291 ff. AktG mit der Bieterin als dem herrschenden Unternehmen und First Sensor als dem beherrschten Unternehmen.

Darüber hinaus hat die Bieterin keine weiteren Absichten, die sich auf die Verwendung des Vermögens oder die künftigen Verpflichtungen von First Sensor auswirken würden.

16.1.3 Firmenname

Nach Ziffer 9.1.3 beabsichtigt die Bieterin nicht, First Sensor oder ein Mitglied der First Sensor-Gruppe dazu zu veranlassen, ihren Firmennamen nach Vollzug der Transaktion zu ändern.

16.2 Sitz von First Sensor und Standort wesentlicher Unternehmensteile

Gemäß Ziffer 9.2 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin nicht, den Satzungssitz oder die Hauptverwaltung von First Sensor in Berlin oder Standorte wesentlicher Unternehmensteile zu verlegen oder zu schließen.

Die Bieterin beabsichtigt, ausführlich mit dem Vorstand der First Sensor AG zu erörtern, wie die Zukunft wesentlicher Unternehmensteile von First Sensor ausgestaltet wird, unter anderem bezüglich der wesentlichen Aktivitäten und bedeutenden operativen Tätigkeiten in der zusammengeführten Gruppe.

Insbesondere beabsichtigt die Bieterin, die Standorte von First Sensor in Berlin und Dresden in dem zusammengeführten Unternehmen nach Vollzug der Transaktion zu erhalten. Hierzu sollen Investitionen in die Standorte von First Sensor in Berlin vorgenommen und diese erweitert werden, indem einige der derzeitigen Produktionsstätten von TE neu strukturiert werden. Zudem sollen Maßnahmen zur Nutzung zusätzlicher Kapazitäten in Dresden geprüft werden.

Die Bieterin beabsichtigt, die Forschungs- und Entwicklungsbereiche (*R&D*) von First Sensor in Berlin und Dresden beizubehalten.

Darüber hinaus beabsichtigt die Bieterin, auf die weltweite Positionierung von TE im Vertrieb zurückzugreifen, um die Stärke von First Sensor in Europa abzurunden und um Wachstum des Geschäfts von First Sensor zu erzielen.

Darüber hinaus hat die Bieterin ausweislich Ziffer 9.2 der Angebotsunterlage keine weiteren Absichten im Hinblick auf den Sitz und den Standort wesentlicher Unternehmensteile von First Sensor.

16.3 Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen

Die Bieterin erkennt gemäß Ziffer 9.3 der Angebotsunterlage an, dass die engagierte Belegschaft von First Sensor die Grundlage des gegenwärtigen und zukünftigen Erfolgs des Unternehmens darstellt; sie betrachtet den geplanten Zusammenschluss als Wachstumschance für die Belegschaft und andere Interessengruppen von First Sensor. Außerdem wird sich die Bieterin nach besten Kräften bemühen, die besten Talente unter den Mitarbeitern von First Sensor zu halten. Sie ist der Auffassung, dass sie diesen Mitarbeitern von First Sensor angemessene Anreize, einen attraktiven und motivierenden Arbeitsplatz und die Möglichkeit bieten kann, ihre individuellen Stärken und Ziele durch entsprechende Chancen bei First Sensor und möglicherweise im gesamten weltweiten Geschäft der TE-Gruppe zu verwirklichen.

Die Bieterin möchte den konstruktiven Dialog mit der gesamten Belegschaft von First Sensor fortsetzen und ausbauen. Darüber hinaus beabsichtigt sie, den Vorstand der First Sensor AG dabei zu unterstützen, attraktive und wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen zu schaffen und aufrechtzuerhalten, um die hervorragende Mitarbeiterbasis zu erhalten.

Die Bieterin beabsichtigt, (i) First Sensor nicht zu Maßnahmen zu veranlassen, die auf eine Änderung oder Beendigung von nach geltendem Recht bestehenden Betriebsvereinbarungen, Tarifverträgen oder ähnlichen Vereinbarungen von First Sensor gerichtet sind, (ii) die Rechte der Arbeitnehmer, Betriebsräte und Gewerkschaften bei First Sensor und der First Sensor-Gruppe zu respektieren, wie sie nach geltenden Gesetzen, Vorschriften, Verträgen und Vereinbarungen bestehen, und (iii) First Sensor nicht zu Maßnahmen zu veranlassen, die die Tarifzuständigkeit auf Arbeitgeberseite ändern würden.

Die Bieterin beabsichtigt keine wesentliche Änderung von Beschäftigungsbedingungen. Sollte es im Rahmen einer möglichen Betriebsänderung zu betriebsbedingten Kündigungen gemäß § 111 Betriebsverfassungsgesetz kommen, wird die Bieterin First Sensor dabei unterstützen, den betroffenen Arbeitnehmern ein angemessenes Sozialpaket zur Verfügung zu stellen, das die Regelungen branchenüblicher Sozialpläne widerspiegelt und darüber hinaus das Engagement und die Leistung der Arbeitnehmer von First Sensor anerkennt.

16.4 Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der First Sensor AG

Die Bieterin beabsichtigt ausweislich Ziffer 9.4 der Angebotsunterlage, mit dem Vorstand der First Sensor AG konstruktiv zusammenzuarbeiten und dabei einen detaillierten Integrationsplan zu erstellen, der einerseits einen reibungslosen Übergang im Zusammenhang mit dem Vollzug der Transaktion sicherstellt und andererseits das Geschäft von First Sensor bestmöglich aufstellt, um künftig Wachstum und kontinuierlichen Erfolg zu erzielen. Die Bieterin beabsichtigt, den Vorstand bei der Umsetzung

dieses Plans und seiner Gesamtstrategie umfassend unterstützen. Der Vorstand soll First Sensor weiterhin unabhängig und ausschließlich in eigener Verantwortung gemäß und im Einklang mit deutschem Recht leiten. Die Bieterin wird dem Vorstand der First Sensor AG keine Weisungen erteilen, sofern nicht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag besteht. Solange ein solcher Vertrag nicht besteht, werden die Geschäfte von First Sensor weiterhin unabhängig und ausschließlich vom Vorstand der First Sensor AG geleitet.

Die Bieterin erkennt die gegenwärtige Zusammensetzung des Aufsichtsrats von First Sensor und die Anwendbarkeit der Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes an. Die Bieterin bekräftigt, dass die Stabilität der Zusammensetzung des Aufsichtsrats von First Sensor und die Kontinuität von dessen Arbeit für den Erfolg von First Sensor wichtig sind. Die Bieterin beabsichtigt, so im Aufsichtsrat vertreten zu sein, dass es ihre Beteiligung nach Vollzug der Transaktion angemessen widerspiegelt. Sie beabsichtigt daher, nach dem Vollzug der Transaktion mit vier Mitgliedern im Aufsichtsrat der First Sensor AG vertreten zu sein. In der Ad-hoc-Mitteilung vom 3. Juni 2019 hat First Sensor mitgeteilt, dass die Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat der First Sensor AG erklärt haben, ihre Ämter nach Vollzug der Transaktion niederzulegen. Die Bieterin beabsichtigt, die gerichtliche Bestellung ihrer Vertreter im Aufsichtsrat der First Sensor AG gemäß § 104 AktG zu beantragen. Diese Bestellung soll mit Wirksamwerden der Niederlegung der Ämter der vorstehend genannten Vertreter der Anteilseigner wirksam werden.

16.5 Strukturmaßnahmen

In der Zusammenschlussvereinbarung haben sich die Bieterin und TE das Recht vorbehalten, gesellschaftsrechtliche Strukturmaßnahmen wie z. B. Unternehmensverträge gemäß §§ 291 ff. AktG, Verschmelzungen, *Squeeze-outs* oder *Delisting* zu verfolgen. In Ziffer 9.5 der Angebotsunterlage werden mögliche Strukturmaßnahmen durch die Bieterin näher dargestellt und erläutert. Die Bieterin beabsichtigt, soweit dies zum jeweiligen Zeitpunkt wirtschaftlich und betrieblich zweckmäßig ist, (i) nach dem Vollzug der Transaktion einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abzuschließen, (ii) falls sie im erforderlichen Maße am Grundkapital der First Sensor beteiligt ist, einen *Squeeze out* (entweder aktienrechtlich oder umwandlungsrechtlich) zu verfolgen und (iii) mit dem Vorstand der First Sensor ein *Delisting* der First Sensor zu prüfen.

16.6 Absichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen

Mit Ausnahme der in Ziffer 15 der Angebotsunterlage dargestellten Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin und von TE und der in den Ziffern 8 und 9 der Angebotsunterlage (insbesondere in Ziffer 9.1.2) beschriebenen Folgen haben die Bieterin und die Bieter-Mutterunternehmen als Folge des Angebots keine Absichten im Hinblick auf ihren jeweiligen Sitz oder den Standort wesentlicher Un-

ternehmensteile, ihre Geschäftstätigkeit, die Verwendung des Vermögens oder künftige Verpflichtungen der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen, die Mitglieder der Geschäftsleitungsorgane der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen oder die Arbeitnehmer, deren Vertretungen und Beschäftigungsbedingungen der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen.

17. Bewertung der Ziele der Bieterin und der voraussichtlichen Folgen

Vorstand und Aufsichtsrat haben die in der Angebotsunterlage dargelegten Absichten der Bieterin sorgfältig und eingehend geprüft. Die in der Angebotsunterlage näher beschriebenen Absichten der Bieterin entsprechen den in der Zusammenschlussvereinbarung vereinbarten Eckpunkten. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin mit dem Abschluss der Zusammenschlussvereinbarung für die First Sensor eine verlässliche Grundlage geschaffen hat, insbesondere für die Dauer von vier Jahren wesentliche Zusicherungen für die Standorte und Arbeitnehmer der First Sensor-Gruppe abgegeben hat. Dies schafft eine stabile Grundlage für die künftige Zusammenarbeit. Insgesamt bildet die Angebotsunterlage die in der Zusammenschlussvereinbarung vereinbarten Eckpunkte und Grundsätze des Zusammenschlusses ab.

17.1 Künftige Geschäftstätigkeit und Strategie, Vermögen und künftige Verpflichtungen. Firmenname der First Sensor

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die Absichten der Bieterin in Bezug auf die künftige Geschäftstätigkeit und Strategie der First Sensor. Sie sind davon überzeugt, dass die Bieterin First Sensor mit ihrer Größe und ihrer Expertise die Chance bietet, das First Sensor-Knowhow in den Bereichen Pressure und Photonics weitestgehend komplementär in ein umfangreiches Produktportfolio einzubringen. Gleichzeitig ermöglicht die globale Präsenz der Bieterin, die Internationalisierung des Lösungs- und Standardgeschäfts von First Sensor voranzutreiben und noch schneller neue Schlüsselkunden zu gewinnen. Vorstand und Aufsichtsrat sehen in der Bieterin daher einen strategischen Partner, der den von First Sensor eingeschlagenen Weg des profitablen Wachstums unterstützt und beschleunigt.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin ausweislich Ziffer 9.1.2 der Angebotsunterlage die Integrität der First Sensor Gruppe anerkennt und nicht beabsichtigt, einen Verkauf des Geschäfts oder wesentliche Vermögenswerte der First Sensor einzuleiten oder zu unterstützen, es sei denn mit der vorherigen Zustimmung von First Sensor.

Darüber hinaus ist aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat positiv zu bewerten, dass die Bieterin keine Absichten dahingehend hat, eine Änderung der Dividendenpolitik zu veranlassen oder anderweitig zu unterstützen. Die Absicht der Bieterin, Bankfinanzierungen, die möglicherweise aufgrund des Kontrollwechsels gekündigt werden, zu ersetzen, begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat ebenso ausdrücklich wie die Absicht der

Bieterin, den Verschuldungsgrad der Gesellschaft außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit nicht zu erhöhen.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die Absicht der Bieterin, First Sensor oder ein Mitglied der First Sensor-Gruppe nicht dazu zu veranlassen, ihren Firmennamen nach Vollzug der Transaktion zu ändern.

17.2 Standort und Sitz der Gesellschaft, Standorte wesentlicher Unternehmensteile

Die Absicht der Bieterin im Hinblick auf den Sitz von First Sensor und den Standorten wesentlicher Unternehmensteile, insbesondere die Absicht, den Sitz der Gesellschaft und die Standorte wesentlicher Unternehmensteile nicht zu verlegen, die Standorte Berlin sowie Dresden weiter zu verstärken sowie die Forschungs- und Entwicklungsbereiche in Berlin und Dresden beizubehalten, bewerten Vorstand und Aufsichtsrat ausdrücklich positiv. Ebenfalls ausdrücklich positiv bewerten Vorstand und Aufsichtsrat die Absicht der Bieterin, die vertriebliche Stärke von First Sensor in Europa durch die internationale Vertriebsposition abrunden zu wollen.

17.3 Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die Absichten der Bieterin im Hinblick auf die Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und die Beschäftigungsbedingungen, insbesondere, die den in der Zusammenschlussvereinbarung gemachten Zusicherungen entsprechen. So erkennt die Bieterin an, dass die engagierte Belegschaft von First Sensor die Grundlage für gegenwärtigen und zukünftigen Erfolg des Unternehmens ist und beabsichtigt, den konstruktiven Dialog fortzusetzen und aufzubauen. Aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat konnten so erhebliche Vorteile für die Arbeitnehmer, für die Arbeitnehmervertretungen und die Beschäftigungsbedingungen innerhalb der First Sensor Gruppe im Rahmen der Transaktion gesichert werden. So beabsichtigt die Bieterin, keine wesentliche Änderung der Beschäftigungsbedingungen vorzunehmen und die Rechte von Betriebsräten und Gewerkschaften zu respektieren. Das ist aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrats ausdrücklich positiv zu werten.

17.4 Vorstand und Aufsichtsrat

Der Vorstand begrüßt die Absicht der Bieterin, gemeinsam einen detaillierten Integrationsplan zu erarbeiten und dass der Vorstand der First Sensor dabei und bei der weiteren Geschäftstätigkeit die Gesellschaft bis zu einem möglichen Beherrschungsvertrag unabhängig und ohne Weisungen durch die Bieterin leiten soll.

Vorstand und Aufsichtsrat sehen es ausdrücklich positiv, dass die Bieterin die Zusammensetzung des Aufsichtsrats nach dem Drittelbeteiligungsgesetz anerkennt und nicht verändern möchte.

Der Aufsichtsrat erkennt die Absicht der Bieterin, dass sie im zukünftigen Aufsichtsrat gemäß ihrer Beteiligung nach Vollzug der Transaktion vertreten sein will, an und steht dieser positiv gegenüber. Der Aufsichtsrat ist ebenso der Auffassung, dass die Zusammensetzung des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft die Beteiligungsquoten der Aktionäre - unter Beachtung der mitbestimmungsrechtlichen Regelungen - widerspiegeln sollte.

17.5 Mögliche Strukturmaßnahmen

Vorstand und Aufsichtsrat stehen der Absicht der Bieterin, mögliche Strukturmaßnahmen nach Vollzug der Transaktion, soweit dies zum jeweiligen Zeitpunkt wirtschaftlich und betrieblich zweckmäßig ist, durchzuführen, offen gegenüber. Durch die beabsichtigten Strukturmaßnahmen können sich Kosten- und andere Vorteile für die Gesellschaft ergeben.

17.6 Finanzielle Folgen für die First Sensor

17.6.1 Finanzierung der First Sensor

Die First Sensor AG hat Bankfinanzierungen in Anspruch genommen. In einigen wesentlichen Kreditverträgen steht den Kreditgebern im Falle eines Kontrollwechsels ein Kündigungsrecht zu.

Ob und in welchem Umfang die Kreditverträge bei Eintritt eines Kontrollwechsels von den kreditgebenden Banken gekündigt werden, lässt sich noch nicht beurteilen.

Die Bieterin hat sich allerdings in der Zusammenschlussvereinbarung verpflichtet, der First Sensor Finanzmittel in Höhe von bis zu EUR 35 Millionen zu marktüblichen Konditionen als Ersatz für eventuell entfallende Bankfinanzierungen zur Verfügung zu stellen. Vorstand und Aufsichtsrat gehen daher davon aus, dass eine eventuelle Kündigung von Kreditverträgen keine nachteiligen Auswirkungen auf die First Sensor haben würden. Der Umfang der Zusagen der Bieterin sind ausreichend, um eventuelle Kreditkündigungen voll auszugleichen.

Darüber hinaus begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat, dass die Bieterin in der Angebotsunterlage keine Absichten oder Pläne dargetan hat, die zu einer Erhöhung der derzeitigen Verschuldung der First Sensor-Gruppe außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit führen würde.

17.6.2 Steuerliche Auswirkungen

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass der Vollzug des Angebots die steuerliche Situation der Gesellschaft und der First Sensor-Gruppe nachteilig beeinflussen könnte.

Die First Sensor Gruppe hatte zum Ende des Geschäftsjahres 2018 steuerliche Verlustvorträge in Höhe von EUR 75.000. Dieser Betrag kann im Laufe des Geschäftsjah-

res 2019 anteilig verbraucht werden bzw. es können zusätzlich laufende Verluste entstehen.

Vorstand und Aufsichtsrat machen darauf aufmerksam, dass es bei einem Vollzug des Angebots zu einem vollständigen Verlust dieser Verlustvorträge kommen könnte. Verlustvorträge bleiben insoweit erhalten, als bei der betreffenden Gesellschaft im Inland steuerpflichtige stille Reserven vorhanden sind. Ferner besteht unter gewissen Umständen die Möglichkeit der Anwendung der Regelungen des § 8d KStG, um Verlustvorträge im Rahmen eines sogenannten fortführungsgebundenen Verlustvortrages auch zukünftig nutzen zu können.

17.6.3 Dividendenpolitik der First Sensor

Vorstand und Aufsichtsrat gehen davon aus, dass auch in Zukunft, wenn der Jahresabschluss der Gesellschaft einen entsprechenden Jahresüberschuss und Bilanzgewinn ausweist, die Hauptversammlung über die Ausschüttung einer Dividende an die Aktionäre der First Sensor, beschließen wird. Die Bieterin hat in der Angebotsunterlage die Absicht geäußert, keine Änderung der bisherigen Dividendenpolitik von First Sensor zu veranlassen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen jedoch darauf hin, dass die künftige Höhe von Jahresüberschüssen und damit möglicher Dividendenzahlungen nicht vorhersehbar ist und dass nach Abschluss eines Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrags, wie ihn die Bieterin beabsichtigt abzuschließen, sämtliche zukünftigen Jahresüberschüsse der First Sensor an die Bieterin abgeführt werden, während außenstehende Aktionäre die im dem Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrags festgelegte Garantiedividende erhalten, wenn sie nicht von dem Abfindungsangebot unter dem Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrags Gebrauch gemacht haben.

17.6.4 Auswirkungen auf bestehende Geschäftsbeziehungen

Vorstand und Aufsichtsrat rechnen derzeit nicht damit, dass Geschäftspartner wesentliche Geschäftsbeziehungen mit der First Sensor-Gruppe aufgrund der Durchführung des Angebots und eines dadurch möglicherweise eintretenden Kontrollwechsels kündigen könnten.

17.7 Mögliche Folgen für die Arbeitnehmer, ihre Beschäftigungsbedingungen sowie ihre Arbeitnehmervertretungen und die Standorte der Gesellschaft

Der Vollzug des Angebots hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der First Sensor-Gruppe, ihre Arbeitsverhältnisse und ihre bestehenden Rechte und Ansprüche sowie auf ihre Arbeitnehmervertretungen. Die derzeitigen Arbeitsverhältnisse bestehen jeweils mit der entsprechenden Gesellschaft der First Sensor-Gruppe fort, ohne dass durch den Vollzug der Transaktion ein Betriebsübergang ausgelöst wird. Die Beschäftigungsbedingungen werden durch den Vollzug des Angebots auch nicht beeinträchtigt.

Der Vollzug des Angebots hat ebenso keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Standorte der Gesellschaft. Die Gesellschaft bleibt auch nach Vollzug des Angebots zunächst ein eigenständiges Unternehmen, das ihre Standorte weiter betreibt. In diesem Zusammenhang ist es positiv zu sehen, dass die Bieterin nicht beabsichtigt, den Standort des Hauptsitzes und wesentlicher Unternehmensteile zu verlegen.

18. Mögliche Auswirkungen auf die First Sensor-Aktionäre

Die nachfolgenden Ausführungen dienen dazu, den First Sensor-Aktionären die notwendigen Informationen für eine Beurteilung der Folgen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots zur Verfügung zu stellen. Die folgenden Angaben enthalten einige Aspekte, die der Vorstand und der Aufsichtsrat für die Entscheidung der First Sensor-Aktionäre über die Annahme des Angebots für relevant halten. Allerdings können solche Ausführungen nicht abschließend sein, weil individuelle Besonderheiten von einzelnen Aktionären nicht berücksichtigt werden können. First Sensor-Aktionäre müssen eine eigenständige Entscheidung treffen, ob und in welchem Umfang sie das Angebot annehmen. Die folgenden Aspekte können nur eine Leitlinie sein. Jeder First Sensor-Aktionär sollte bei der Entscheidung seine persönlichen Umstände ausreichend berücksichtigen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen, dass jeder einzelne First Sensor-Aktionär, wenn und soweit nötig, sachverständigen Rat einholen sollte.

18.1 Mögliche Auswirkungen bei Annahme des Angebots

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen sollten alle First Sensor-Aktionäre, welche beabsichtigen, das Angebot anzunehmen, unter anderem die nachfolgenden Punkte beachten:

- First Sensor-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, werden nicht länger von einer etwaigen positiven Entwicklung des Börsenkurses der First Sensor-Aktien und einer etwaigen positiven Geschäftsentwicklung der First Sensor-Gruppe profitieren.
- First Sensor-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, sind an ihre Annahmeerklärung gebunden; ihnen stehen nur bestimmte, in der Angebotsunterlage beschriebene Rücktrittsrechte zu.
- Bei First Sensor-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, werden die Verträge zwingend rückabgewickelt, die bedingt auf die Annahme des Angebots geschlossen wurden, wenn und soweit die Angebotsbedingungen nicht erfüllt wurden oder die Bieterin bis zum Ende der Annahmefrist nicht wirksam auf diese verzichtet hat.
- Ausweislich Ziffer 13.9 der Angebotsunterlage ist vorgesehen, dass sämtliche Zum Verkauf Eingereichte First Sensor-Aktien voraussichtlich ab dem dritten Bankarbeitstag nach dem Beginn der Annahmefrist bis zum Ende der Weiteren

Annahmefrist unter einer gesonderten Wertpapierkennnummer weiterhin am Regulierten Markt (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden können. Die Liquidität der Zum Verkauf Eingereichten First Sensor-Aktien kann dabei allerdings starken Schwankungen unterliegen oder nicht vorhanden oder sehr gering sein. Dies könnte zu erheblichen Preisabschlägen führen.

- Nach Abschluss des Angebots und dem Ablauf der Ein-Jahres-Frist im Sinne von § 31 Abs. 5 WpÜG ist es der Bieterin möglich, außerbörslich zusätzliche First Sensor-Aktien zu einem höheren Preis als der Angebotspreis in Höhe von EUR 28,25 zu erwerben, ohne die Gegenleistung zugunsten derjenigen First sensor-Aktionäre anpassen zu müssen, die das Angebot bereits angenommen haben. Innerhalb der vorgenannten Ein-Jahres-Frist kann die Bieterin außerdem an der Börse First Sensor-Aktien zu einem höheren Preis als der Angebotspreis in Höhe von EUR 28,25 erwerben, ohne die Gegenleistung zugunsten derjenigen First Sensor-Aktionäre anpassen zu müssen, die das Angebot bereits angenommen haben.
- First Sensor-Aktionäre, die das Angebot annehmen, haben keinen Anspruch auf Abfindungszahlungen, die kraft Gesetzes (oder aufgrund der Auslegung der Gesetze infolge ständiger Rechtsprechung) im Falle bestimmter, nach dem Vollzug des Angebots umgesetzter Strukturmaßnahmen zu zahlen sind (z.B. bei Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags, *Squeeze-out* oder Umwandlungen). Diese Abfindungszahlungen werden nach dem Unternehmenswert der First Sensor-Gruppe bemessen und unterliegen der gerichtlichen Kontrolle im Rahmen von Spruchverfahren. Solche Abfindungszahlungen können höher oder niedriger als der Angebotspreis in Höhe von EUR 28,25 die angebotene Gegenleistung sein.

18.2 Mögliche Auswirkungen bei Nichtannahme des Angebots

First Sensor-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen und ihre First Sensor-Aktien auch nicht anderweitig veräußern, bleiben weiterhin First Sensor-Aktionäre, sollten aber unter anderem die Hinweise der Bieterin unter Ziffer 16 der Angebotsunterlage sowie Folgendes beachten:

- First Sensor-Aktionäre, die sich entscheiden, das Angebot nicht anzunehmen, werden das Risiko der künftigen Geschäftsentwicklung der First Sensor und sonstige Risiken der First Sensor weiterhin tragen. Sollten sich diese Risiken verwirklichen, könnte der Kurs der First Sensor-Aktien deutlich fallen und die First Sensor-Aktionäre könnten ihre Investitionen teilweise oder vollständig verlieren.
- First Sensor-Aktionäre tragen das Risiko der künftigen Entwicklung des Börsenkurses der First Sensor-Aktien.

- First Sensor-Aktien, für die das Angebot nicht angenommen wird, werden an der Börse weiterhin gehandelt, bis ein mögliches *Delisting* der First Sensor-Aktien erfolgt. Es ist ungewiss, ob der Börsenkurs der First Sensor-Aktien in näherer Zukunft steigen oder fallen oder auf einem vergleichbaren Niveau verbleiben wird.
- Die Umsetzung des Angebots wird vermutlich zu einer Reduzierung des Streubesitzes der First Sensor-Aktien führen. Die Anzahl der First Sensor-Aktien im Streubesitz könnte sogar soweit herabgesetzt werden, dass die Liquidität der First Sensor-Aktien erheblich abnimmt. Dadurch ist es möglicherweise überhaupt nicht oder jedenfalls nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums möglich, Kauf- und Verkaufsaufträge für First Sensor-Aktien auszuführen.
- Nach erfolgreichem Vollzug des Angebots wird die Bieterin voraussichtlich über die nötige qualifizierte Mehrheit verfügen, um bestimmte aktienrechtliche Strukturmaßnahmen oder andere Beschlüsse von erheblichem Gewicht in der Hauptversammlung der Gesellschaft zu beschließen. Als solche möglichen Maßnahmen kommen (soweit rechtlich zulässig) neben den in der Angebotsunterlage in Ziffer 9.5 aufgeführten Strukturmaßnahmen, beispielsweise Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen, der Ausschluss von Bezugsrechten der First Sensor-Aktionäre bei Kapitalmaßnahmen, Umstrukturierungen, Verschmelzung und Auflösung (einschließlich übertragender Auflösung) der Gesellschaft, in Betracht.
- Die Bieterin verfügt nach Vollzug des Angebots über eine Stimmenmehrheit, mit der sie alleine über Ausschüttung von Dividenden beschließen kann. Ihr Interesse an der Auszahlung von Dividenden kann sich grundsätzlich von den Interessen anderer Aktionäre unterscheiden.
- Die Bieterin wird nach Vollzug des Angebots voraussichtlich über eine Stimmenmehrheit verfügen, die es ihr erlaubt, mit der First Sensor einen Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrag anzuschließen. In diesem Fall wäre die Bieterin berechtigt, dem Vorstand der First Sensor auch für die Gesellschaft oder ihre Geschäfte nachteilige Weisungen zu erteilen. Bei Bestehen eines Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrags würde der gesamte Jahresüberschuss der First Sensor an die Bieterin abgeführt, während außenstehende Aktionäre die im dem Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrags festgelegte Garantiedividende erhalten, wenn sie nicht von dem Abfindungsangebot unter dem Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrag Gebrauch gemacht haben.
- Die Abfindungen oder Ausgleichszahlungen an die First Sensor-Aktionäre im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrags, sowie anderer möglicher Strukturmaßnahmen der Bieterin, können höher oder niedriger als der Wert der angebotenen Gegenleistung ausfallen. Eine Reihe von möglichen Maßnahmen würde keine Verpflichtung auslösen, Ausgleichszahlungen gleich welcher Art an First Sensor-Aktionäre zu leisten. Es ist nicht auszuschließen,

dass auch solche Maßnahmen erheblich nachteilige Auswirkungen auf den Aktienkurs der First Sensor-Aktien hätten.

- Die Bieterin könnte auch nach Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des gesetzlich Zulässigen die First Sensor veranlassen, den Widerruf der Börsennotierung (*Delisting*) gemäß § 39 Abs. 2 BörsG zu initiieren. Der Widerruf der Börsenzulassung würde die Handelbarkeit der First Sensor-Aktien für die Aktionäre erheblich beeinträchtigen, da ein Handel mit den First Sensor-Aktien nur noch außerhalb der Börse, möglicherweise aber im Freiverkehr, stattfinden würde. Dadurch kann der Wert der First Sensor-Aktien negativ beeinflusst werden.
- Die Bieterin könnte eine Übertragung der First Sensor-Aktien der außenstehenden Aktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung verlangen (*Squeeze-out*), wenn sie unmittelbar oder mittelbar die hierfür erforderliche Anzahl an First Sensor-Aktien hält.
- Sollte die Bieterin mit Vollzug des Angebots oder innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist First Sensor-Aktien in Höhe von mindestens 95 % des stimmberechtigten Grundkapitals der First Sensor halten, können die First Sensor-Aktionäre, die das Angebot zu diesem Zeitpunkt noch nicht angenommen haben, das Angebot nachträglich annehmen (§ 39c WpÜG).

19. Behördliche Genehmigungen und Verfahren

Ausweislich Ziffer 11 der Angebotsunterlage bedarf der voraussichtliche Erwerb der First Sensor-Aktien aufgrund des Angebots fusionskontrollrechtlichen und außenwirtschaftlichen Genehmigungen. Für weitere Einzelheiten wird auf Ziffer 11 der Angebotsunterlage verwiesen.

20. Interessenlage der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

20.1 Besondere Interessenlage von Vorstandsmitgliedern und Absichten, das Angebot anzunehmen

Der Vorstand besteht derzeit aus den Mitgliedern Dr. Dirk Rothweiler und Dr. Mathias Gollwitzer.

Die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder enthalten Regelungen, nach denen die Vorstandsmitglieder im Fall eines Kontrollwechsels (*Change-of-Control*) gemäß den Regelungen des jeweiligen Dienstvertrags ihr Vorstandsamt binnen eines Monats nach einem Kontrollwechsel niederlegen können (jeweils das „**Change of Control Recht**“).

Der Vorstandsvorsitzende der First Sensor AG, Dr. Rothweiler, beabsichtigt, von der Regelung zur Amtsniederlegung und Beendigung seines Dienstvertrags gegen Zahlung einer Abfindung keinen Gebrauch zu machen und sein Vorstandsamt auch nach Vollzug des Angebots auszuüben. Mit einer Änderungsvereinbarung zu seinem Dienst-

vertrag vom 2. Juni 2019 hat First Sensor mit Herrn Dr. Rothweiler eine Verlängerung seines Change of Control Rechts von einem Monat auf drei Monate nach Kontrollwechsel vereinbart, um die mit einem Monat knapp bemessene Frist den Umständen des vorliegenden Falls angemessen anzupassen.

Der Finanzvorstand der First Sensor AG, Herr Dr. Gollwitzer, hat erklärt, nach vier Jahren im Unternehmen sein Amt nach Vollzug des Übernahmeangebots niederlegen zu wollen. Er hat daher mit dem Aufsichtsrat am 2. Juni 2019 eine Aufhebungsvereinbarung (die „**Aufhebungsvereinbarung**“) geschlossen, wonach er nach Vollzug des Angebots sein Vorstandsamt niederlegt und sein Dienstvertrag zum Ende des zweiten Monats endet, der dem Vollzug des Übernahmeangebots folgt. Herr Dr. Gollwitzer wird eine Abfindung nach Maßgabe der Regelungen seines Dienstvertrags erhalten und hat sich verpflichtet, der Gesellschaft zu marktüblichen Konditionen für einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten ab der Beendigung seines Dienstvertrags als Berater zur Verfügung zu stehen.

Angesichts der strategischen Bedeutung der Transaktion für die Gesellschaft sowie für deren Aktionäre und Arbeitnehmer wurde mit den Vorstandsmitgliedern eine einmalige Sonderzahlung vereinbart. Die Sonderzahlung für Herrn Dr. Rothweiler kann eine Höhe von bis zu EUR 150.000,00 betragen, wobei die endgültige Höhe erst nach erfolgreichem Abschluss der Transaktion bestimmt und ausgezahlt werden soll. Für Herrn Dr. Gollwitzer wurde der Betrag der Sonderzahlung bereits im Rahmen seiner Aufhebungsvereinbarung auf EUR 100.000,00 festgelegt.

Die Mitglieder des Vorstands der First Sensor halten First Sensor-Aktien. Herr Dr. Rothweiler hält 24.000 First Sensor-Aktien und Herr Dr. Gollwitzer 16.000 First Sensor-Aktien. Diese Aktien unterliegen einer Halteverpflichtung nach den Regelungen der von First Sensor aufgelegten Aktienoptionspläne mit der Folge, dass nach einer Veräußerung dieser First Sensor-Aktien, die den jeweiligen Vorstandsmitgliedern gewährten Aktienoptionen nicht mehr ausgeübt werden können.

Herr Dr. Rothweiler beabsichtigt aufgrund des anderenfalls eintretenden Verfalls seiner Aktienoptionen, für die von ihm gehaltenen 24.000 First Sensor-Aktien das Angebot nicht anzunehmen. Herr Dr. Gollwitzer hat erklärt, das Angebot im Hinblick auf die von ihm gehaltenen 16.000 First Sensor-Aktien anzunehmen, da die ihm gewährten Aktienoptionen bereits im Rahmen seiner Aufhebungsvereinbarung mit der First Sensor zu einem Aktienpreis, der dem Angebotspreis von EUR 28,25 entspricht, abgefunden wurden.

Der Vorstand der Gesellschaft hat den Inhalt dieser Stellungnahme am 17. Juli 2019 – nach Vorabdiskussionen entsprechender Entwürfe – diskutiert und abschließend besprochen sowie einstimmig beschlossen.

20.2 Besondere Interessenlagen von Aufsichtsratsmitgliedern und Absichten, das Angebot anzunehmen

Nach der Satzung der First Sensor AG besteht der Aufsichtsrat aus sechs Mitgliedern. Die gegenwärtigen Mitglieder des Aufsichtsrats sind Prof. Dr. Alfred Gossner (Vorsitzender), Prof. Dr. rer. nat. Christoph Kutter (stellvertretender Vorsitzender), Marc de Jong, Guido Prehn, Tilo Vollprecht (Arbeitnehmersvertreter) und Olga Wolfenberg (Arbeitnehmersvertreterin).

Die FS Technology Holding S.à.r.l. hält unmittelbar 4.097.212 First Sensor-Aktien (entspricht 40,05 % der First Sensor-Aktien). Die FS Technology Holding S.à.r.l. hat sich in der Unwiderruflichen Andienungsvereinbarung verpflichtet, das Angebot anzunehmen und alle von ihr gehaltenen First Sensor-Aktien in Übereinstimmung mit den durch die Angebotsunterlage vorgesehenen Bestimmungen und Bedingungen anzudienen und an die Bieterin zu übertragen. Das gegenwärtige Mitglied des Aufsichtsrats, Herr Guido Prehn, ist Partner der DPE Deutsche Private Equity GmbH, einer Muttergesellschaft der FS Technology Holding S.à.r.l. Herr Prof. Dr. Alfred Gossner ist Mitglied des Beirats der DPE Deutsche Private Equity GmbH.

Eine Rechtsvorgängerin der FS Technology Holding S.à.r.l. hat Herrn Prof. Dr. Alfred Gossner eine Tantieme zugesagt. FS Technology Holding S.à.r.l. und Herr Prof. Dr. Alfred Gossner gehen davon aus, dass die Tantieme mit Vollzug der Transaktion fällig werden wird. Die Tantieme wird den Zeitraum, für den Herr Prof. Dr. Alfred Gossner als Aufsichtsrat zur Verfügung stand, sowie die mit der Transaktion verbundene Wertrealisierung berücksichtigen.

Die Bieterin beabsichtigt, nach Vollzug der Übernahme im Aufsichtsrat der First Sensor in einer Weise vertreten zu sein, die ihre Beteiligung nach Durchführung des Angebots in angemessener Weise widerspiegelt. Vor diesem Hintergrund haben die Aufsichtsratsmitglieder Prof. Dr. Alfred Gossner, Prof. Dr. rer. nat. Christoph Kutter, Marc de Jong und Guido Prehn erklärt, ihre Ämter als Mitglieder des Aufsichtsrats mit der satzungsmäßig vorgesehenen Frist von einem Monat, nach dem Vollzug des Angebots niederzulegen.

Die anderen Aufsichtsratsmitglieder neben Herrn Marc de Jong, der sich unwiderruflich verpflichtet hat, das Angebot anzunehmen, die First Sensor-Aktien halten, haben erklärt, dass sie das Übernahmeangebot bezüglich aller von ihnen gehaltenen Aktien der First Sensor annehmen wollen.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat den Inhalt dieser Stellungnahme am 17. Juli 2019 – nach Vorabdiskussionen entsprechend Entwürfe – diskutiert und einstimmig beschlossen.

20.3 Vereinbarungen mit Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern

Wie bereits unter Ziffer 9 dieser Stellungnahme näher dargestellt, hat sich das Aufsichtsratsmitglied Herr Marc de Jong unwiderruflich dazu verpflichtet, das Angebot anzunehmen und alle von ihm gehaltenen First Sensor-Aktien in Übereinstimmung mit den durch die Angebotsunterlage vorgesehenen Bestimmungen und Bedingungen der Bieterin anzudienen und an diese zu übertragen. Eine über die Zahlung des Angebotspreises hinausgehende Gegenleistung für den Abschluss der Unwiderruflichen Andienungsvereinbarung hat Herr de Jong nicht erhalten.

Abgesehen von der zwischen der Bieterin und Herrn de Jong abgeschlossenen Unwiderruflichen Andienungsvereinbarung haben die Bieterin oder gemeinsam mit der Bieterin handelnde Personen oder ihrer Tochtergesellschaften keine Vereinbarungen, auch nicht mittelbar, mit einzelnen Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats getroffen und den Mitgliedern des Vorstands keine Verlängerung ihrer Dienstverträge in Aussicht gestellt.

20.4 Keine geldwerten oder sonstigen Vorteile im Zusammenhang mit dem Angebot

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der First Sensor erklären hiermit, dass sie bei der Abgabe dieser Stellungnahme allein im Interesse der First Sensor gehandelt haben. Die Bieterin und mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG haben im Zusammenhang mit dem Angebot und dieser Stellungnahme keinen Einfluss auf First Sensor oder ihre Organe ausgeübt.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats stellen darüber hinaus fest, dass weder ihnen noch mit ihnen gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG im Zusammenhang mit dem Angebot der Bieterin Geldleistungen oder andere geldwerte Leistungen von der Bieterin oder mit ihr gemeinsam handelnden Personen gewährt noch solche Leistungen konkret in Aussicht gestellt wurden.

21. Empfehlung

Unter Berücksichtigung der dem Vorstand und dem Aufsichtsrat verfügbaren Informationen, insbesondere den Informationen in der Angebotsunterlage und dieser Stellungnahme, sowie der Gesamtumstände des Angebots und der Ziele und Absichten der Bieterin sind Vorstand und Aufsichtsrat der Ansicht, dass die von der Bieterin angebotene Gegenleistung angemessen i.S.d. § 31 Abs. 1 WpÜG ist und die Durchführung des Angebots im Interesse der First Sensor AG und ihrer Aktionäre liegt.

Aus diesem Grund und unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen in dieser Stellungnahme empfehlen Vorstand und Aufsichtsrat allen First Sensor-Aktionären, das Angebot anzunehmen.

Die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots sollte jeder First Sensor-Aktionär unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse und seiner persönlichen Einschätzungen über die künftige Entwicklung des Werts und des Börsenpreises der First Sensor-Aktien jedoch selbst treffen. Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften treffen Vorstand und Aufsichtsrat keine Verantwortung für den Fall, dass die Annahme oder Nichtannahme des Angebots im Nachhinein zu nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen für einen First Sensor-Aktionär führen sollte.

Berlin, den 18. Juli 2019

First Sensor Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

Anlage: Fairness Opinion der Goldman Sachs Europe SE

PERSONAL AND CONFIDENTIAL

July 17, 2019

The Management Board (*Vorstand*)

First Sensor AG
Peter-Behrens-Strasse 15
12459 Berlin
Germany

Gentlemen:

You have requested our opinion as to the fairness from a financial point of view to the holders (other than TE Connectivity Sensors Germany Holding AG ("BidCo"), TE Connectivity Ltd. ("BidCo Parent"), the Selling Shareholders (as defined below) and their respective affiliates) of the outstanding no-par value bearer shares (*Stückaktien*) of First Sensor AG (the "Company"), each representing a pro rata amount (*rechnerischer Anteil*) of € 5.00 in the registered share capital (*Grundkapital*) of the Company (each, a "Share" and together, the "Shares") of the all-cash offer consideration in the amount of € 28.25 per Share (the "Offer Price") to be paid to the holders of Shares pursuant to the voluntary takeover offer (*freiwilliges Übernahmeangebot*) made by BidCo for all the Shares according to section 4 of the German Securities Acquisition and Takeover Act (*Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz, WpÜG*) ("WpÜG"), as it is set forth in the Offer Document, the Bidder published on July 8, 2019 (the "Offer Document").

As provided in the Business Combination Agreement between the Company, BidCo and BidCo Parent dated as of June 3, 2019 (the "BCA" and, together with the Offer Document, the "Transaction Documents"), BidCo and BidCo Parent have entered into four separate irrevocable undertakings with (i) FS Technology Holding S.à r.l., (ii) Gerlin NV, (iii) Midlin NV and (iv) Corecam Pte. Ltd. (together, the "Selling Shareholders"), according to which each of them irrevocably commits to BidCo and BidCo Parent to, subject to the terms and conditions of the irrevocable undertakings, tender their respective Shares into the Takeover Offer (together, the "Irrevocables").

Goldman Sachs Bank Europe SE (formerly known as Goldman Sachs AG) and its affiliates (collectively, "Goldman Sachs" or "we") are engaged in advisory, underwriting and financing, principal investing, sales and trading, research, investment management and other financial and non-financial activities and services for various persons and entities. Goldman Sachs and its employees, and funds or other entities they manage or in which they invest or have other economic interests or with which they co-invest, may at any time purchase, sell, hold or vote long or short positions and investments in securities, derivatives, loans, commodities, currencies, credit default swaps and other financial instruments of the Company, BidCo, BidCo Parent and the Selling Shareholders, any of their respective affiliates and, as applicable, portfolio companies and third parties or any currency or commodity that may be involved in the transactions contemplated by the Transaction Documents (together, the "Transaction"). We have acted as financial advisor to the management board (*Vorstand*) of the Company (the "Management Board") in connection with, and have participated in certain of the negotiations leading to, the Transaction. We expect to receive fees for our services in connection with the Transaction, the principal portion of which is contingent upon consummation of the Transaction, and the Company has agreed to indemnify us against certain liabilities that may arise, out of our engagement. We have provided certain financial advisory and/or underwriting services to BidCo Parent and/or its respective affiliates from time to time for which our Investment Banking Division has received, and may receive, compensation, including having acted as book-running manager in the August 2017 US\$ 500 million notes offering by Tyco Electronics Group S.A., a subsidiary of BidCo Parent. We may also in the future provide financial advisory and/or underwriting services to the Company, BidCo, BidCo Parent, the Selling Shareholders and/or their respective affiliates and, as applicable, portfolio companies for which our Investment Banking Division may receive compensation. Affiliates of Goldman Sachs Bank Europe SE also may have co-invested with DPE Deutsche Private Equity B.V., the parent entity of FS Technology Holding S.à r.l., and its respective affiliates from time to time and may have invested in limited partnership units of affiliates of DPE Deutsche Private Equity B.V. from time to time and may do so in the future.

In connection with this opinion, we have reviewed, among other things, the finalized draft of the joint reasoned statement of the Management Board and the supervisory board (*Aufsichtsrat*) of the Company prepared in accordance with section 27 paragraph 1 WpÜG (*Gemeinsame begründete Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats*) in the form approved by you, the Transaction Documents, the Annual Reports (*Geschäftsberichte*) of the Company (including the consolidated annual financial statements of the Company (*Konzernjahresabschlüsse*) contained therein) for the five financial years of the Company that ended on December 31, 2018; certain interim reports to shareholders of the Company; certain other public communications from the Company to its shareholders; certain publicly available research analyst reports for the Company; and certain internal financial analyses and forecasts for the Company prepared by its management as approved for our use by the Company (the "Forecasts"). We have also held discussions with members of the senior management of the Company regarding their assessment of the past and current business operations, financial condition and future prospects of the Company; reviewed the reported price and trading activity for the Shares; compared certain financial and stock market information for the Company with similar information for certain other companies the securities of which are publicly traded; reviewed the financial terms of certain recent business combinations in the sensor, lighting, photonics and opto industries as well as in other industries; and performed such other studies and analyses; and considered such other factors, as we deemed appropriate.

For purposes of rendering this opinion, we have, with your consent, relied upon and assumed the accuracy and completeness of all of the financial, legal, regulatory, tax, accounting and other information provided to, discussed with or reviewed by, us, without assuming any responsibility for independent verification thereof. In that regard, we have assumed with your consent that the Forecasts have been reasonably prepared on a basis reflecting the best currently available estimates and judgments of the management of the Company. We have not made an independent evaluation or appraisal of the assets and liabilities (including any contingent, derivative or other off-balance-sheet assets and liabilities) of the Company, BidCo and BidCo Parent or any of their respective affiliates, and we have not been furnished with any such evaluation or appraisal. We have assumed that all governmental, regulatory or other consents and approvals necessary for the consummation of the Transaction will be obtained without any adverse effect on the expected benefits of the Transaction in any way meaningful to our analysis. We have further assumed that the Transaction will be consummated on the terms set forth in the Transaction Documents, in each case without any waiver or modification of any term or condition the effect of which would be in any way meaningful to our analysis.

Our opinion does not address the underlying business decision of the Company to engage in the Transaction, or the relative merits of the Transaction as compared to any strategic alternatives that may be available to the Company; nor does it address any legal, regulatory, tax or accounting matters. This opinion addresses only the fairness, from a financial point of view, to the holders (other than BidCo, BidCo Parent, the Selling Shareholders and their respective affiliates) of Shares as of the date hereof, of the Offer Price to be paid to such holders pursuant to the Takeover Offer, as it is set forth in the Transaction Documents. We do not express any view on, and our opinion does not address, any other term or aspect of the Transaction Documents, the Takeover Offer or the Transaction or any term or aspect of any other agreement or instrument contemplated by them or entered into or amended in connection with them including, without limitation, the Irrevocables, any potential enterprise agreement (*Unternehmensvertrag*) (e.g., a domination and/or profit and loss pooling agreement), any potential squeeze-out transaction, any potential merger transaction in accordance with the German Transformation Act (*Umwandlungsgesetz, UmwG*) or any other integration measures that may be entered into or taken, as applicable by BidCo, BidCo Parent or any of their respective affiliates subsequent to the completion of the Takeover Offer, the consideration contemplated thereby, the fairness of the Transaction to, or any consideration received in connection therewith by, the holders of any other class of securities, creditors, or other constituencies of the Company; nor as to the fairness of the amount or nature of any compensation to be paid or payable to any of the officers, directors or employees of the Company, or class of such persons, in connection with the Transaction, whether relative to the Offer Price to be paid to the holders (other than BidCo, BidCo Parent, the Selling Shareholders and their respective affiliates) of Shares pursuant to the Takeover Offer, as it is set forth in the Transaction Documents or otherwise. We are not expressing any opinion as to the prices at which the Shares will trade at any time or as to the impact of the Transaction on the solvency or viability of the Company, BidCo, BidCo Parent, the Selling Shareholders and their respective affiliates or the ability of the Company, BidCo, BidCo Parent, the Selling Shareholders and their respective affiliates to pay or fulfill their respective obligations when they come due. Our opinion is necessarily based on economic, monetary, market and other conditions as in effect on, and the information made available to us as of, the date hereof and we assume no responsibility for updating, revising, or reaffirming this opinion based on circumstances, developments or events occurring after the date hereof. Our advisory services and the opinion expressed herein are provided solely for the information and assistance of the Management Board in connection with their consideration of the Transaction and our opinion does not constitute a recommendation as

to whether or not any holder of Shares should tender such Shares in connection with the Takeover Offer or any other matter. This opinion has been approved by a fairness committee of Goldman Sachs.

This opinion is not, is not intended to be and should not be construed to be, a valuation report (*Wertgutachten*) of the type typically rendered by qualified auditors (*Wirtschaftsprüfer*) or independent valuation experts. Accordingly, this opinion has not been prepared in accordance with the standards and guidelines for valuation reports prepared by qualified auditors as set by the German Institute of Public Auditors (*Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., IDW*) ("IDW"). In particular, this opinion has neither been prepared in accordance with the standards and guidelines set forth by the IDW for the preparation of a company valuation (commonly referred to as "IDW S 1") nor the standards and guidelines set forth by the IDW for the preparation of a fairness opinion (commonly referred to as "IDW S 8"). An opinion like this as to whether a consideration is fair from a financial point of view differs in a number of important respects from a valuation report or a fairness opinion prepared by qualified auditors or independent valuation experts as well as from accounting valuations generally.

In addition, we do not express any view on, and our opinion does not address, whether or not the terms and conditions of the Takeover Offer are consistent with the requirements of the WpÜG and the regulations promulgated thereunder or comply with any other legal requirements.

Based upon and subject to the foregoing, it is our opinion that, as of the date hereof, the Offer Price to be paid to the holders (other than BidCo, BidCo Parent, the Selling Shareholders and their respective affiliates) of Shares pursuant to the Takeover Offer, as it is set forth in the Transaction Documents, is fair from a financial point of view to such holders.

Very truly yours,

Goldman Sachs Bank Europe SE



Goldman Sachs Bank Europe SE
Title: Managing Director



Goldman Sachs Bank Europe SE
Title: Managing Director

UNVERBINDLICHE ÜBERSETZUNG DES ENGLISCHSPRACHIGEN ORIGINALS IN DIE DEUTSCHE SPRACHE

PERSÖNLICH UND VERTRAULICH

17. Juli 2019

Vorstand

First Sensor AG
Peter-Behrens-Straße 15
12459 Berlin

Sehr geehrte Herren:

Sie haben uns gebeten, dazu Stellung zu nehmen, ob für die Inhaber (mit Ausnahme von TE Connectivity Sensors Germany Holding AG (die "Bieterin"), TE Connectivity Ltd. ("Bieter Mutter"), den Verkaufenden Aktionären (wie im Folgenden definiert) und den jeweils mit ihnen verbundenen Unternehmen) der auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil von jeweils €5,00 am eingetragenen Grundkapital (jede eine "Aktie" und zusammen die "Aktien") der First Sensor AG (die "Gesellschaft"), der Betrag von €28,25 je Aktie in bar (der "Angebotspreis"), der diesen Inhabern von der Bieterin im Rahmen des freiwilligen Übernahmeangebots, welches von der Bieterin gemäß Abschnitt 4 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes ("WpÜG") für alle Aktien abgegeben wurde, wie in der Angebotsunterlage dargelegt, die von der Bieterin am 8. Juli 2019 veröffentlicht wurde (die "Angebotsunterlage"), zur Zahlung angeboten werden soll, aus finanzieller Sicht angemessen ist.

Wie in der Zusammenschlussvereinbarung (*Business Combination Agreement, BCA*) zwischen Gesellschaft, Bieterin und Bieter Mutter vom 3. Juni 2019, (die "Zusammenschlussvereinbarung", und zusammen mit der Angebotsunterlage die „Transaktionsdokumente“) dargelegt, haben Bieterin und Bieter Mutter vier verschiedene unwiderrufliche Vereinbarungen (*irrevocable undertakings*) mit (i) FS Technology Holding S.à r.l., (ii) Gerlin NV, (iii) Midlin NV und (iv) Corecam Pte. Ltd. (zusammen die „Verkaufenden Aktionäre“) abgeschlossen, gemäß derer jeder einzelne der Verkaufenden Aktionäre sich gegenüber der Bieterin und der Bieter Mutter unwiderruflich verpflichtet, vorbehaltlich der Bedingungen der unwiderruflichen Vereinbarungen, ihre jeweiligen Aktien im Rahmen des Übernahmeangebots anzudienen (zusammen die "Irrevocables").

**UNVERBINDLICHE ÜBERSETZUNG DES ENGLISCHSPRACHIGEN ORIGINALS IN
DIE DEUTSCHE SPRACHE**

Die Goldman Sachs Bank Europe SE (vorher bekannt als Goldman Sachs AG) und die mit ihr verbundenen Unternehmen (gemeinsam "Goldman Sachs" oder "wir") sind in den Bereichen Beratung, Underwriting, Finanzierung, Principal Investing, Sales and Trading, Research, Investment Management und in weiteren finanziellen und nicht-finanziellen Aktivitäten und Dienstleistungen für verschiedene natürliche und juristische Personen tätig. Goldman Sachs und ihre Mitarbeiter sowie die Fonds und anderen Gesellschaften, die von ihnen verwaltet werden oder in die sie investieren oder co-investieren oder hinsichtlich derer sie sonstige wirtschaftliche Interessen haben, können jederzeit, Kauf- und Verkaufspositionen, Wertpapieranlagen, Derivate, Darlehen, Rohstoffe, Devisen, Credit Default Swaps und sonstige Finanzinstrumente der Gesellschaft, der Bieterin, der Bieter Mutter, der Verkaufenden Aktionäre, oder von deren jeweiligen verbundenen Unternehmen und Dritten, und, sofern zutreffend, Portfoliogesellschaften, sowie jede Form von Devisen und Rohstoffen, welche mit den in den Transaktionsdokumenten vorgesehenen Transaktionen in Verbindung stehen (zusammen, die "Transaktion"), erwerben, verkaufen, halten oder im Zusammenhang damit Stimmrechte geltend machen. Wir sind im Zusammenhang mit der Transaktion als Finanzberater des Vorstands der Gesellschaft (der "Vorstand") tätig und an einigen der Verhandlungen, welche zur Transaktion geführt haben, beteiligt gewesen. Wir gehen davon aus, dass wir für unsere Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Transaktion ein Honorar erhalten werden, dessen wesentlicher Teil durch den Vollzug des Übernahmeangebots bedingt ist, und die Gesellschaft hat sich ferner verpflichtet, uns bestimmte Auslagen zu erstatten und uns von bestimmten Verbindlichkeiten freizustellen, die im Zusammenhang mit unserem Auftrag entstehen können. Wir haben für die Bieter Mutter bzw. deren verbundene Unternehmen in der Vergangenheit bestimmte Dienstleistungen als Finanzberater bzw. Underwriter erbracht, für welche unser Unternehmensbereich Investment Banking eine Vergütung erhalten hat oder erhält, einschließlich der Tätigkeit als Book-Running Manager in der Begebung einer Anleihe von US\$ 500 Mio. im August 2017 durch Tyco Electronics Group S.A, einer Tochter der Bieterin Mutter. Möglicherweise werden wir auch zukünftig Dienstleistungen als Finanzberater bzw. Underwriter für die Gesellschaft, die Bieterin, die Bieter Mutter, die Verkaufenden Aktionäre bzw. deren verbundene Unternehmen und, sofern zutreffend, Portfoliogesellschaften erbringen, für welche unser Unternehmensbereich Investment Banking eine Vergütung erhalten wird. Verbundene Unternehmen von Goldman Sachs könnten außerdem zusammen mit DPE Deutsche Private Equity B.V., der Muttergesellschaft von FS Technology Holding S.à r.l., und mit ihr verbundenen Unternehmen bisweilen co-investiert oder in *limited partnership units* von mit DPE Deutsche Private Equity B.V. verbundenen Unternehmen investiert haben und wird dies auch in Zukunft möglicherweise tun.

Im Zusammenhang mit dieser Stellungnahme haben wir unter anderem den finalen Entwurf der gemeinsamen begründeten Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG in der von Ihnen beschlossenen Fassung, die Transaktionsdokumente, die Geschäftsberichte der Gesellschaft (einschließlich der Konzernabschlüsse) für die fünf Geschäftsjahre vor dem 31. Dezember 2018, Zwischenberichte

**UNVERBINDLICHE ÜBERSETZUNG DES ENGLISCHSPRACHIGEN ORIGINALS IN
DIE DEUTSCHE SPRACHE**

an die Aktionäre der Gesellschaft, bestimmte sonstige öffentliche Mitteilungen der Gesellschaft an ihre Aktionäre, bestimmte öffentlich verfügbare Analystenberichte zu der Gesellschaft sowie bestimmte interne Finanzanalysen und -prognosen für die Gesellschaft analysiert, die von der Geschäftsführung der Gesellschaft erstellt wurden und von der Gesellschaft zur Verwendung durch uns freigegeben wurden (die „Prognosen“). Ferner haben wir Gespräche mit den obersten Ebenen der Geschäftsleitung über ihre Einschätzung der vergangenen und zukünftigen Geschäftsaktivitäten und der Finanzlage der Gesellschaft sowie zu den Zukunftsaussichten der Gesellschaft geführt. Des Weiteren wurden die Börsenpreise und Handelsaktivitäten der Aktien analysiert und bestimmte Finanz- und Aktienmarktinformationen zur Gesellschaft wurden mit ähnlichen Informationen zu bestimmten anderen Gesellschaften verglichen, deren Aktien öffentlich gehandelt werden. Schließlich haben wir die finanziellen Bedingungen von ausgewählten kürzlich erfolgten Unternehmenszusammenschlüssen in der Sensor-, Licht-, Photonik- und Optobranche sowie anderen Wirtschaftszweigen analysiert und weitere Studien und Analysen erstellt und sonstige Faktoren berücksichtigt, deren Einbeziehung wir für angemessen erachtet haben.

Für die Zwecke der Erstellung dieser Stellungnahme haben wir uns mit Ihrer Zustimmung auf die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben zu Finanz-, Rechts-, regulatorischen, steuerlichen, Rechnungslegungs- und sonstigen Informationen verlassen, die uns übermittelt wurden oder mit uns besprochen oder von uns analysiert wurden, ohne dabei eine Verantwortung für eine unabhängige Bestätigung dieser Angaben zu übernehmen. In diesem Zusammenhang haben wir mit Ihrer Zustimmung angenommen, dass die Prognosen für die Gesellschaft in angemessener Weise auf der Grundlage der besten zum jeweiligen Zeitpunkt verfügbaren Einschätzungen und Bewertungen der Geschäftsleitung erstellt worden sind. Wir haben keine unabhängige Prüfung oder Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (darunter auch alle bedingten, derivativen und sonstigen nicht bilanzierten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten) der Gesellschaft, der Bieterin, der Bieter Mutter oder ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen vorgenommen und uns wurden auch solche Prüfungen oder Bewertungen nicht übermittelt. Wir haben ferner unter der Annahme gearbeitet, dass alle behördlichen, regulatorischen und sonstigen Genehmigungen und Einwilligungen, die für den Vollzug der Transaktion erforderlich sind, eingeholt werden, ohne dass sich dadurch nachteilige Auswirkungen auf die Gesellschaft oder die erwarteten Vorteile der Transaktion ergeben, die unsere Analyse in nennenswerter Weise beeinträchtigen. Wir sind ferner davon ausgegangen, dass die Transaktion zu den sich aus den Transaktionsdokumenten ergebenden Bestimmungen vollzogen wird, ohne dass diese Bestimmungen oder Bedingungen in einer Weise geändert oder auf sie verzichtet wird, die unsere Analyse in nennenswertem Umfang beeinflussen würde.

Unsere Stellungnahme trifft keine Aussage zu der unternehmerischen Entscheidung der Gesellschaft, welche dem Entschluss, die Transaktion vorzunehmen, zugrunde liegt oder den relativen Vorteilen der Transaktion im Vergleich zu strategischen Alternativen, die der Gesellschaft zur Verfügung stehen könnten; auch Finanz-, Rechts-, regulatorische, steuerliche,

**UNVERBINDLICHE ÜBERSETZUNG DES ENGLISCHSPRACHIGEN ORIGINALS IN
DIE DEUTSCHE SPRACHE**

Rechnungslegungs- und sonstige Fragen sind nicht Gegenstand dieser Stellungnahme. Diese Stellungnahme ist einzig auf die Angemessenheit des gegenüber den Inhabern der Aktien (mit Ausnahme von Bieterin, Bieter Mutter, den Verkaufenden Aktionären und den jeweils mit ihnen verbundenen Unternehmen) im Rahmen des Übernahmeangebots gemäß den Transaktionsdokumenten zu zahlenden Angebotspreises zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme aus finanzieller Sicht gerichtet. Wir nehmen keine Stellung und treffen keinerlei Aussage zu anderen Bedingungen oder Aspekten der Transaktionsdokumente, des Übernahmeangebots oder der Transaktion oder jeglichen anderen Bedingungen oder Aspekten anderer Vereinbarungen oder Instrumenten, welche in diesen erwogen, im Zusammenhang mit diesen eingegangen oder geändert werden, einschließlich der Irrevocables, eines Unternehmensvertrags (z.B. eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags), einer möglichen Squeeze-Out-Transaktion, einer möglichen Verschmelzung gemäß dem Umwandlungsgesetz (UmwG) oder einer anderen, die Gesellschaft betreffenden Integrationsmaßnahme, welche von Bieterin, Bieter Mutter oder einem mit diesen verbundenen Unternehmen nach Vollzug des Übernahmeangebots eingegangen oder veranlasst wird, der Angemessenheit der Transaktion für die Inhaber von Wertpapieren anderer Gattungen, für Gläubiger oder andere Inhaber von Rechten gegenüber der Gesellschaft, der Angemessenheit im Zusammenhang mit der Transaktion an die Gruppe der vorgenannten Personen gezahlter Vergütungen, oder zur Angemessenheit des Betrags oder der Art einer Vergütung, die den leitenden Angestellten, Geschäftsführern oder Angestellten der Gesellschaft oder einer Gruppe der vorgenannten Personen im Zusammenhang mit der Transaktion gezahlt wird oder gezahlt werden soll, unabhängig davon, ob eine solche Vergütung sich auf den Angebotspreis bezieht, der den Inhabern (mit Ausnahme von Bieterin, Bieter Mutter, den Verkaufenden Aktionären und den jeweils mit ihnen verbundenen Unternehmen) der Aktien im Rahmen des Übernahmeangebots gemäß den Transaktionsdokumenten zu zahlen ist. Wir nehmen weder zu möglichen Preisen, zu denen die Aktien zu irgendeiner Zeit gehandelt werden können noch zu den Auswirkungen der Transaktion auf die Solvenz oder Überlebensfähigkeit der Gesellschaft oder der Bieterin, Bieter Mutter, Verkaufenden Aktionäre und deren verbundener Unternehmen oder der Fähigkeit der Gesellschaft oder der Bieterin, Bieter Mutter, Verkaufenden Aktionäre und deren verbundener Unternehmen, ihre jeweiligen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zahlen zu können, Stellung. Unserer Stellungnahme liegen zwangsläufig die wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Rahmenbedingungen und Marktverhältnisse zum Zeitpunkt ihrer Abgabe und die uns zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung gestellten Informationen zugrunde. Wir verpflichten uns nicht dazu, die Stellungnahme im Hinblick auf Umstände, Entwicklungen oder Ereignisse zu aktualisieren, zu berichtigen oder diese erneut zu bestätigen, die sich nach dem Datum dieser Stellungnahme ereignen. Unsere Beratungsdienstleistungen und die hiermit abgegebene Stellungnahme dienen einzig der Information und Unterstützung des Vorstands im Zusammenhang mit seiner Bewertung der Transaktion. Sie stellt keine Empfehlung dahingehend dar, ob ein Inhaber von Aktien seine Aktien in Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot andienen oder eine sonstige Handlung vornehmen sollte. Diese Stellungnahme ist durch ein Fairness Committee von Goldman Sachs genehmigt worden.

**UNVERBINDLICHE ÜBERSETZUNG DES ENGLISCHSPRACHIGEN ORIGINALS IN
DIE DEUTSCHE SPRACHE**

Diese Stellungnahme soll kein Wertgutachten, wie es üblicherweise von Wirtschaftsprüfern oder unabhängigen Bewertungsexperten abgegeben wird, darstellen und ist auch nicht als solches zu behandeln. Dementsprechend wurde diese Stellungnahme nicht nach den Standards und Richtlinien des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. ("IDW") für von Wirtschaftsprüfern erstellte Wertgutachten erstellt. Insbesondere wurde diese Stellungnahme weder in Übereinstimmung mit den Standards und Richtlinien, welche vom IDW für die Erstellung einer Unternehmensbewertung aufgestellt werden (üblicherweise als "IDW S 1" bezeichnet), noch nach den vom IDW aufgestellten Standards und Richtlinien für die Erstellung einer Fairness Opinion (üblicherweise als "IDW S 8" bezeichnet) erstellt. Eine Stellungnahme, wie die vorliegende, zur finanziellen Angemessenheit einer Gegenleistung unterscheidet sich in einer Vielzahl wichtiger Gesichtspunkte von einem Bewertungsgutachten oder einer Fairness Opinion, wie sie von Wirtschaftsprüfern oder unabhängigen Bewertungsgutachtern erstellt werden, bzw. von bilanziellen Bewertungen generell.

Darüber hinaus geben wir keine Stellungnahme dazu ab, ob die Bedingungen des Übernahmeangebots den Anforderungen des deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes sowie den danach erlassenen Verordnungen oder sonstigen Rechtsvorschriften entsprechen.

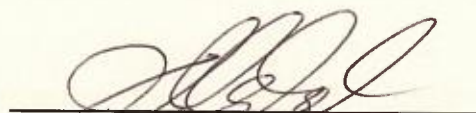
Auf Grundlage und vorbehaltlich der vorstehenden Ausführungen sind wir der Ansicht, dass der den Inhabern der Aktien (mit Ausnahme von Bieterin, Bieter Mutter, den verkaufenden Aktionären und den jeweils mit ihnen verbundenen Unternehmen) im Rahmen des Übernahmeangebots gemäß den Transaktionsdokumenten zu zahlende Angebotspreis zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme aus finanzieller Sicht diesen gegenüber angemessen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Goldman Sachs Bank Europe SE



Goldman Sachs Bank Europe SE
Title: Managing Director



Goldman Sachs Bank Europe SE
Title: Managing Director